

Schweizerisches Bundesblatt.

XXI. Jahrgang III.

Nr. 49.

11. Dezember 1869.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr pro Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.

Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (S. Hünerwabel) in Bern.

Botschaft

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
appenzellischen Grenzstreitigkeiten.

(Vom 1. Dezember 1869.)

Tit. I

Schon seit einer Reihe von Jahren waren wir im Falle, in unsern Geschäftsberichten der Grenzstreitigkeiten zu erwähnen, welche zwischen den Kantonen Appenzell Innerrhoden und Auserrhoden walten und welche nun, nachdem alle Vermittlungsversuche gescheitert sind, nach Art. 74, Ziff. 7, 8 u. 16 der Bundesverfassung Ihrem Entscheide unterstellt werden müssen.

Diese Streitigkeiten wurden zuerst durch ein Schreiben von Landammann und Rath des Kantons Appenzell A. Rh. vom 15. November 1855 bei uns anhängig gemacht. Es wurde in demselben aus einander gesetzt: Seit der Landestrennung im Jahre 1597 seien die Grenzen sowohl zwischen der innerrhodischen Rhode Stechlenegg und der auserrhodischen Gemeinde Hundwil von der Hundwilerhöhe bis an den nördlichen Fuß des Säntis, als auch zwischen der innerrhodischen Gemeinde Oberegg und den auserrhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfshalden, Walzenhausen und Neute unausgemittelt geblieben, obschon vom Jahre 1784 an von auserrhodischer Seite wiederholt Schritte zu deren Vereinigung gethan worden seien. Veranlaßt durch eine Insinuation des Vorortes Zürich

vom 12. Dezember 1846 und geleitet durch den Wunsch, diese Grenz-
 anstände zu erledigen, haben seit dem Jahre 1847 Konferenzverhand-
 lungen zwischen Abgeordneten beider Kantonstheile über die Grenz-
 bereinigung zwischen Stechlenegg und Hundwil stattgefunden und es
 seien die bezüglichen Anstände im Jahr 1851 erledigt worden. Um
 auch die übrigen Anstände zu erledigen, habe Außerrhoden bereits im
 Mai 1854 eine Kommission niedergesetzt, die noch streitigen Grenzen bei
 Obereggen zu bereisen und sich mit Abgeordneten von Innerrhoden ins
 Vernehmen zu setzen. Auf eine diesfällige Anfrage habe Innerrhoden
 unterm 27. September 1854 geneigte Antwort ertheilt, dann aber mit
 Schreiben vom 29. Juni 1855 den Beschluß eröffnet, diese Angelegen-
 heit auf sich beruhen zu lassen und fernerhin bei dem Artikel 3 des
 Landestheilungsvertrages stehen zu bleiben. Außerrhoden habe aber
 darauf erwidert, daß man auf der Grenzausscheidung bestehen müsse
 und bei fortgesetzter Renitenz eidgenössische Dazwischenkunft anrufen
 würde, hierauf jedoch keine weitere Antwort erhalten. Daher suche nun
 Außerrhoden um die gefällige Interzession des Bundesrathes nach und
 „um eine angemessene Verfügung, die der Regierung des Kantons Appen-
 zell der innern Rhoden das Unrecht ihres Widerstrebens und resp. die
 Nothwendigkeit einer Regulirung der Differenz vorführt.“

Nachdem wir die Regierung von Innerrhoden über dieses Begehren
 gehört hatten, stellten wir am 9. August 1856 in der Person des
 Hrn. Landammann Fels von St. Gallen einen eidgenössischen
 Kommissär auf und ertheilten ihm die Instruktion: „die beiden Regie-
 rungen wo möglich zu einer raschen und gütlichen Vereinbarung über die
 Grenzen zu bestimmen, nicht erhältlichen Falles (nach Prüfung des Sach-
 verhältnisses) den Entwurf einer Grenzvereinigung auszuarbeiten, wobei
 soweit möglich zu ermitteln ist, wie sich die Grenze zur Zeit des Thei-
 lungsvertrages von 1597 gestaltet hat, in der Meinung jedoch, daß
 dem Theilungsvertrag unbeschadet durch Ausgleichung des Gebietes eine
 rationelle Grenze hergestellt werde.“

Noch ehe dieser Auftrag irgend eine Erledigung finden konnte,
 gelangte eine Beschwercdeschrift von Landammann und Rath des Kantons
 Appenzell J. Rh. vom 18. Oktober 1857 an uns, deren wesentlicher
 Inhalt dahin geht: Einige nie ganz ausgetragene Streitpunkte bezüglich
 der bei der Landestheilung zwischen Innerrhoden und Außerrhoden als
 exemt erklärten Güter, die aber in letzter Zeit wieder Gegenstand
 gütlicher Unterhandlungen waren, seien von Außerrhoden plötzlich auf
 einen Punkt getrieben worden, daß die Dazwischenkunft des Bundes-
 rathes angerufen werden müsse. Es habe nämlich der innerrhodische
 Bürger Franz Joseph Ebnetter ein auf innerrhodischem Territorium ge-
 legenes exemtes Gut von einem Außerrhoder käuflich erworben, worauf
 demselben von der Vorsteherschaft der Gemeinde Bühler zugemuthet wor-

den sei, um das Niederlassungsrecht in Außerrhoden einzukommen und die Schriften deshalb zu deponiren, welchem Ansinnen er nicht entsprochen habe. Die Aufforderungen seien indessen dringender geworden und am 13. Oktober sei Ebnetter von zwei Polizeidienern aufgefordert worden, sich vor dem eben versammelten Großen Rathe in Trogen zu stellen; auf das Begehren desselben aber, von diesem Vorfall vor Allem der innerrhodischen Regierung Kenntniß zu geben, seien die Polizeidiener von Gewaltmaßregeln abgestanden. Die innerrhodische Regierung, hievon benachrichtigt, habe sofort Außerrhoden durch Expressen ersuchen lassen, von solchen Maßregeln abzustehen. Allein schon am folgenden Morgen früh, am 14. Oktober, sei Ebnetter von drei Polizeidienern in seinem Hause abgefaßt, nach Trogen transportirt und daselbst um Fr. 30 mit dem weitem Bedrohen gebüßt worden, daß er binnen 8 Tagen die Schriften in Bühler zu deponiren habe, wenn er nicht weggewiesen werden wolle. Unter der Anzeige, daß dem Bundesrathe in einem ausführlichen Memorial der ganze Sachverhalt aus einander gesetzt werden solle, stelle Innerrhoden heute schon das Ansuchen, „das gegen Ebnetter eingeleitete Verfahren sofort und bis zu gütlichem und rechtlichem Austrag der Sache zu sistiren.“

Auf diese Beschwerde hin beauftragten wir unsern Kommissär am 11. November 1857, seine Thätigkeit auch auf die Gebietstheile der exemten Güter am linken Ufer des Rothbaches auszu dehnen und darauf hinzuwirken, daß die diesfälligen Differenzen eine gerechte und rationelle Erledigung finden und zwar in ihrer Gesamtheit und nicht etwa bloß so weit es sich um den eingeklagten Spezialfall handelt, und über die Art und Weise, wie mittlerweile der Status quo gehandhabt werden könne, einen Antrag einzubringen.

Am 18. Januar 1858 erließen wir über die von der innerrhodischen Regierung eingeklagte Begangenschaft auf den Antrag des Kommissärs, „jedoch einer endlichen Auseinandersetzung über die Verhältnisse der exemten Güter durchaus unpräjudizirlich“, eine provisorische Verfügung.

Ueber die Grenzberingung bei Oberegg hatte der eidgenössische Kommissär im Jahre 1857, nachdem eine Ausgleichung unter den streitenden Theilen nicht zu Stande gekommen war, ein selbstständiges Projekt ausgearbeitet, das von Außerrhoden unter der Bedingung, daß ihm auch Innerrhoden beipflichte, angenommen, von Innerrhoden aber verworfen worden war. Im Jahr 1859, nachdem mittlerweile die Streitpunkte durch die Frage der Zugehörigkeit der rheinthalischen Waldungen und der beiden Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein noch vermehrt worden waren, wurde von dem eidgenössischen Kommissär der Entwurf eines neuen Vergleiches ausgearbeitet, den beiden Regierungen mitgetheilt, von beiden aber verworfen.

Je gründlicher von beiden Seiten auf die Streitpunkte eingetreten worden war, um so mehr hatten sie an Bedeutung gewonnen und um so größer wurde die Kluft, welche die beiden Kantonstheile in Bezug auf die prinzipielle Auffassung derselben trennte. Von Appenzell A. Rh. wurden nicht weniger als vier umfangreiche Rechtschriften eingereicht, datirt vom 30. April 1858, 17. Februar 1859, 15. September 1862 und 1. Mai 1868. Ebenso viele reichte Appenzell J. Rh. ein; sie datiren vom 29. April und 20. Juli 1858, 13. Januar 1860 und 4. November 1864.

Im Jahr 1862 war der bisherige Kommissär gestorben und wurde von uns in der Person des Herrn Landammann Aeppli von St. Gallen ersetzt. Der große Umfang des zu bewältigenden Materials, die vielen Versuche, eine gütliche Ausgleichung herbeizuführen und verschiedene andere, außerhalb der freien Entschliebung des neuen Kommissärs liegende Gründe verzögerten den Abschluß dieses Geschäftes bis in den Monat August des laufenden Jahres, in welchem die Schlufsanträge eingereicht worden sind. Auf den Antrag des Kommissärs haben wir die letztern dem Herrn Ständerath Dr. Blumer von Glarus, als Korreferenten, zur Prüfung unterstellt und wir können mit Vergnügen berichten, daß, mit Ausnahme eines einzigen, in allen übrigen Hauptpunkten vollkommene Uebereinstimmung der Ansichten waltet.

Indem wir nun zur Beleuchtung der verschiedenen Streitfragen und zur Begründung unserer Schlufsanträge übergehen, machen wir aufmerksam, daß vier Hauptpunkte in Betracht fallen, nämlich: die Rechts- und Territorialverhältnisse:

1. der Rhoden Oberegg und Hirschberg und der Gemeinde Neute;
2. der sog. rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen;
3. der sog. egemten Güter;
4. der Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein.

An die Punkte 1 und 2 wird sich die Frage der Arrondirung der Gemeinde Neute und an den Punkt 3 die Frage einer Territorialzusecheidung von innerrhodischem Gebiet an Außerrhoden anschließen.

Wir schiken einen kurzen historischen Rückblick auf die Landes- theilung von 1597 voraus, von dem wir hoffen, daß er einigermaßen zu einer klarern Auffassung des Streitverhältnisses beitragen werde. In dieser Erörterung jedoch, wie in den spätern, werden wir nur die entscheidenden Momente hervorheben, indem es zu weit führen würde, in alle, auch weniger relevanten Details der Ausführungen der streitenden Parteien einzutreten.

I. Historischer Rückblick auf die Landestheilung von 1597.

Im sechszehnten Jahrhundert zerfiel der Kanton Appenzell in 12 Rhoden, von denen 6 die innern und 6 die äußern genannt wurden. Die erstern hießen die Schwendiner-, Reutiner-, Lehner-, Schlatter-, Gontner- und Wieser- oder Rikenbacherrhode und bildeten zusammen die Kirchhöre Appenzell. Die äußern Rhoden hießen die Urnäsher-, Herisauer-, obere Hundwiler-, untere Hundwiler-, Teufener- und Trogenerrhode. Die letztere, deren Verhältnisse besonders ins Auge gefaßt werden müssen, gehörte verschiedenen kirchlichen Verbänden an, nämlich zunächst den Kirchhören Trogen und Grub und sodann den rheinthalischen Kirchgemeinden Thal, St. Margarethen, Bernek, Marbach und Altstädten. In St. Margarethen war der untere Hirschberg, die jezige Gemeinde Walzenhausen, pfargenössig. In die letztgenannten drei Kirchgemeinden waren die politisch der Rhode Trogen zugetheilten Bewohner von Oberegg und Oberhirschberg eingepfarrt.

Nachdem die Reformation schon im Jahr 1521 sich im Lande zu verbreiten begonnen hatte, ohne indessen von der gesammten Bevölkerung angenommen zu werden, wurde im Jahr 1524 von der Landsgemeinde beschlossen: „das man söll in jeklicher Kirchhöri meeren, wellichen glauben sy wolte annemen vnd was dann die merer hand erhalte, dem sölle die minder volgen, doch das der glauben fry sige vnd das keine partey die ander zu glauben zwinge, sonder wohin ein jeklichen sin gewüssen wyse, dem sölle er nachvolgen, dergstalt, das wen es einem in der kirch nit gfallt, das er in ein ander on alle entgeltnuß dürste gan; man sölle aber in einer kirch nit mer denn ein Gottesdienst üben.“ Infolge dieses Beschlusses wurden am 13. August überall Kirchhören gehalten. Die Kirchhören Appenzell (mit Ausnahme der zur Rikenbacherrhode gehörigen, aber schon vor der Reformation mit eigener Pfarrkirche versehenen Gemeinde Gais) und Herisau (wo erst 1529 die Reformation eingeführt wurde) entschieden sich in der Mehrheit für Beibehaltung des alten Glaubens. Die namentlich auch in Appenzell vorhandene Minderheit von Reformirten verblieb aber ruhig an ihrem bisherigen Wohnort und hielt sich ungehindert an die reformirte Kirche in Gais. In den Kirchhören Urnäsch, Hundwil (mit Ausnahme von Stechlenegg), Teufen, Trogen, Grub und Gais hingegen gewann die Reformation die Oberhand. Von den in der Rhode Trogen wohnenden, aber in die rheinthalischen Kirchgemeinden eingepfarrten Bewohnern von Oberegg und Oberhirschberg (in Zukunft schlechtthin als Hirschberg bezeichnet) hielt sich der eine Theil zu der reformirten, der andere zur katholischen Kirche, was in der Folge um so weniger beanstandet wurde, als nach dem zweiten Landfrieden (1531) in jenen Kirchgemeinden die Parität eingeführt worden war.

Nach diesen Entscheidungen traten friedlichere Verhältnisse zwischen den Konfessionen ein, bis die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts sich allgemein geltend machende feindselige Bewegung gegen die Reformation und deren Anhänger auch den Kanton Appenzell ergriff und zunächst zur Verfolgung der in Appenzell wohnen gebliebenen Reformirten führte. Die von daher entstandenen Streitigkeiten veranlaßten 1588 einen von Boten der übrigen zwölf Orte vermittelten Vergleich, in welchem die wichtige Bestimmung aufgenommen war: „daß ein jegliche Kirchhöre solle vollmechtigen gewalt haben in Religion und glaubenssachen zu handeln was sy gut bedunke, daß allwegen daß mindertheil dem mehreren solle folgen und darby blißen.“ Infolge dieses Vergleiches konnte daher die Mehrheit einer Kirchgemeinde die Minderheit zwingen, entweder sich in Religionsfachen der Mehrheit zu unterziehen oder die Gemeinde zu verlassen.

Dieser Vergleich hatte nicht die gehoffte Wirkung einer Beruhigung des Landes. Die fortdauernde feindselige Spannung unter den Konfessionen fand vielmehr neue Nahrung, als die Kirchhöre von Appenzell am 24. August 1596 beschloß, dem am 12. Mai 1587 von den Orten Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Zug und Freiburg mit Philipp II. von Spanien, unter Andern auch zum Schutze der katholischen Kirche, abgeschlossenen Bündniß beizutreten und die äußern Rhoden einzuladen, sich diesem Bündniß anzuschließen. Alle Kirchhören der letztern lehnten diese Einladung ab, sprachen die Erwartung aus, daß auch die innern Rhoden von demselben wieder zurücktreten und sich der Entscheidung durch die Landsgemeinde unterziehen werden. Hierauf wollten die innern Rhoden nicht eingehen, und der Streit wurde noch im gleichen Jahre von beiden Theilen vor die Tagsatzung gezogen, wobei bereits die Anregung der Landestheilung stattfand. Im Mai 1597 machte die Tagsatzung folgende zwei Vorschläge: Die innern Rhoden sollten entweder bei ihrem Bunde mit Spanien bleiben, nach dem Erlöschen desselben aber ohne Bewilligung der Landsgemeinde in keine neue Verbindung eintreten, oder wenn dieser Antrag nicht von beiden Theilen angenommen werde, solle die Theilung des Landes erfolgen, doch immerhin so, daß beide Theile zusammen der Eidgenossenschaft gegenüber nur Ein Ort bilden. Die äußern Rhoden, am 23. Mai in einer Landsgemeinde in Hundwil versammelt, sprachen sich einhellig für die Trennung aus, und an der am 15. Juni von den innern Rhoden gehaltenen Landsgemeinde, bei welcher sich auch die Katholiken von Oberegg und Hirschberg eingefunden hatten, wurden eigene Landesbeamte gewählt. Nach diesen Vorgängen begannen beide Theile mit der Durchführung der Landestheilung, wobei jedoch Streit wegen der katholischen Bewohner von Oberegg und Hirschberg entstand, welche sich zu den innern Rhoden hielten, während sie von den äußern, als

zur Trogenerrhode gehörig, angesprochen wurden. Beide Theile wandten sich an die Tagfagung, welche die Sache an ein Schiedsgericht wies, in das die innern Rhoden Luzern, Schwyz und Unterwalden und die äußern Rhoden Zürich, Glarus und Schaffhausen beriefen. Das Urtheil dieses Schiedsgerichtes enthält der vom 8. September 1597 datirte *Landtheilungsbrief*, die wichtige Urkunde, nach welcher, wenn auch nicht ausschließlich, doch in vorzüglichem Maße die heute vorliegenden Streitigkeiten entschieden werden müssen.

Dieser Schiedspruch, der den Kanton faktisch bereits in zwei Staatsweisen zerlegt vorfand, sanktionirte nunmehr diese Trennung mit folgenden Worten:

„Fürs Erst, Diemyl beyde parthygen sich der bemelten Absonderung vnd Theilung begeben: So solle dieselbe Theilung im Namen Gottes fürgenommen in's Werk gericht werden, dergestalt: Daß nun hinfürs unser Lieb Eydtgenoßen von den Vßern Roden, mit nammen Brneschen, Herrisow, Hundtwyler, Tüffen vnd Trogen, sambt denen ab Gaisß vnd ihren Mittgnoßen, Ir eigen Regiment vnd Oberkeit für sich selbst, mit Rath, Gericht vnd Recht, Hochgericht, Stock vnd Galgen, vuch nideren Gericht, samt was zu einer ordentlichen formblichen vnd vollkommen Regierung gehören mag, nach bester gelegenheit an Ort vnd Enden, da es ihnen kommlich syn wirt, nach Ihres Landts Freyheiten, Recht vnd Herkommen, anstellen, führen vnd haben, gleicher gestalt wie Ire Mitlandtlüt von der Riltzhörz vnd Innern Roden, das Ires theils auch habend vnd führend, vnd alles anderst nit, dann allein ein onderscheiden, vnd aber nit von einanderen zertrennt als abgeföndert, sondern ein gemein Land heißen.“

Mit der letztern Bestimmung, nach welcher der Kanton der Eidgenossenschaft gegenüber als nur Ein Ort betrachtet wurde, stehen die fernern Bestimmungen im Zusammenhang, daß zwar beide Theile Gesandte an die Tagfagung senden konnten, ihre Stimmen aber als Eine zählen sollten, wenn sie einig gingen, sonst aber gar nicht gezählt wurden und daß beide Theile mit der Besetzung der Landvogtei im Rheinthal, jeweilen wenn die Rehrordnung das Land Appenzell traf, mit einander abzuwechseln hatten. Ueberdies wurde die Wiedervereinigung beider Landestheile ausdrücklich vorbehalten:

„Ist auch abgeredt vnd vorbehalten, obglich wol jetzt die sönderung vnd theylung des Landts Appenzell Regiments vnd gemeinen guts zwüschen Iren angesehen vnd ins werck gericht wirt, So solle doch dasselbige nit immer vnd ewig, noch lenger wehren vnd bestaan, dann so lang es Iren zu beiden theylen gefellig ist, also daß sy solliche sönderung vnd theylung über kurz oder lange zyt wohl usheben vnd widerumb wie von Alter her in gemein gesamen staaen mögint.“

Im Uebrigen wurden durch den Schiedsspruch das Staatsgut ge-
theilt und mancherlei einzelne Verhältnisse geordnet, von denen die auf die
Oberegger und Oberhirschberger bezüglichen, so wie die die Niederlassung
und den Besitz von Grundeigenthum beschlagenden für die Beurtheilung
der vorliegenden Fragen von besonderer Wichtigkeit sind und daher hier
wörtlich angeführt werden müssen:

„Zum Dritten, Alsdann sich zwüschen den ermelten beiden
parthygen etwas spanns erhebt von wegen der beiden geginnen an der
Oberegger und am Obern Hirschberg, so von alter her in Trogen Rod
gehört und in demselbigen Zirk gelegen, da der mehrer theil Inwohnere
derselben beyden Geginnen der Catholischen Religion sind und sich die
Zyt har zu der Kirchhörj und den Inneren Roden des Landts gehalten,
und wyter by denselbigen in lieb und leid zestaan und zeblyben
trungenlich begehrt und sich entschlossen. Die anderen Infaßen aber
an bemelten zweyen Geginnen, so der Evangelischen Religion anhengig
sind, by der Troger Rod und also hiemit by den Obere Roden ze-
staan und zeblyben ganz ernstlich auch begert. Hierüber habent wir
in erwegung Gstatfsame der sachen diesere erläuterung und spruch gegeben.
Namlich, daß umb mehr fridens und Ruw willen jeder theil der bemelten
Ober Eggeren und Ober Hirschbergeren by denen zu welschen er begert,
belyben solle und möge, dergestalt, daß die Catholischen Ober Egger
und Ober Hirschberger zu der Kirchhörj und den Inneren Roden und
dann die Evangelischen Oberegger und Oberhirschberger, wie andere
in Troger Rod, zu den Obere Roden des Landts Appenzell mit Gricht
und Recht und in all ander weg dienen und gehören, mit dieser
ferneren Erlüuterung, wenn ein Evangelischer, an den bemelten beiden
Geginnen geseßen, an einen Catholischen der enden Vorderung und Zu-
spruch gewunne, umb was sachen groß oder klein das were, der solle
den Catholischen vor Landt Ammann und Rath der Kirchhörj Appenzell
suchen und daselbst Recht nemmen; hinwiderumb ein Catholischer den
Evangelischen vor Landt-Ammann und Rath der Obere Roden be-
klagen, mit Recht fürnemmen und des erfolgenden entscheids geläben.
Auch die Frefel, so jederzyt in denen beiden Geginnen sich zutragend,
an denen Orten und Enden und vff den Güteren, da sy beschehend,
vor derselben Gütern besizers Oberkeit gerechtfertigt und gebüßt werden,
und föllliche jekt und vorerzellte erläütherung sich allein vff die bemelten
zwo geginnen Oberegger und Ober Hirschberg und wyter nit erstrecken.
Auch die am Bndern Hirschberg in Troger Rod, von deren wegen kein
Spann ist, by den Obere Roden fürer als bißhar belyben und
demselben Gricht, gleich wie andere in den Obere Roden Geseßene, vnder-
worffen syn. Hineben auch beider Religionen Anhengere in den vil-
bemelten beiden Geginnen Oberegger und Ober Hirschberg jeder by syner
Religion und Kirchgang frug, ungetrennt und unbelenydigt belyben, auch

die Frytag wie die Catholischen halten, by gebürender straff, ohn alle Gefahr“.

„Zum Zwölften solle meniglichem im Landt Appenzell, er syge in der Kilchhörj oder in den BERN Roden geseßen, fryg zugelassen syn, in ein oder die ander Rod der Innern oder der BERN Roden ze züchen vnd sich geseßen, nach synem Gfalle, doch dem Vertrag so im acht vnd achtzigsten Jar der minderen Zal hievon von den Gesandten der zwölff Orten der Gndignosschaft zwüschent der Kilchhörj Appenzell vnd den BERN Roden vsgerichtet worden, in allweg gemäß. Es soll auch ein jeder im Landt Appenzell, in wellichen Roden er geseßen, by synen Fryheiten, Hartthommen, Güteren, stäg, weg vnd anderen Rechtsamnen, so er in anderen Roden hatt, fürer als bißhar rumig belyben, auch je einer den anderen im Kilchgang, Creukgengen, Walsarten, zu markt vnd anderen nothwendigen Gschefften vnd sachen synen weg vnd straf sicher, ungehindert, vngratet fahren vnd gahn lassen, by gebürender straff.“

Mit diesen beiden Artikeln waren nun freilich die Verhältnisse, welche sie beschlugen, noch nicht für die Dauer geordnet. Es entstanden in der Folge neue Streitigkeiten, welche zu Konferenzen und Ueber-einkünften führten, von denen bei Behandlung der einzelnen Streit-punkte, zu welchen wir nunmehr übergehen, die Rede sein wird.

II. Rechts- und Territorialverhältnisse der Rhoden Oberegg und Hirschberg und der Gemeinde Neute.

Die Gegend, um die es sich hier handelt, gehörte, wie bereits angeführt worden ist, ursprünglich in die Rhode Trogen, da die in derselben angesiedelte Bevölkerung jedoch nicht in einer außerrhodischen, sondern in den benachbarten rheinthalischen Kirchgemeinden eingepfarrt war, so fand auf dieselbe die oben erwähnte Bestimmung des Vertrages von 1588 keine Anwendung, sie blieb vielmehr, mit andern Worten, paritätisch. Bei der Landestheilung im Jahr 1597 verlangten die Reformirten bei der Rhode Trogen zu bleiben, die Katholiken dagegen unter die Botmäßigkeit der innern Rhoden gestellt zu werden, welchen Begehren das Schiedsgericht entsprochen hat. Schon im Jahre 1599 tauchte die Frage auf, ob die den beiden Religionsparteien angehörigen Bewohner in Oberegg und Oberhirschberg Güter gegen einander abtauschen dürfen, was, nach einem eidgenössischen Schiedspruch vom 2. Mai jenes Jahres gestattet sein sollte, von Außerrhoden aber nicht anerkannt werden wollte. In der Konferenz vom 27. Januar 1609 wurde festgesetzt, daß Landleute der innern oder außern Rhoden, welche sich in jenen Gegenden und in Stechlenegg

anstedeln wollten, bei beiden Regierungen die Erlaubniß dazu nachsuchen sollten, und ferner: „welcher vß obgenanten drey Geginnen von seiner Oberkeit, die er vormahlen angenommen vnd bisher darfür gehalten, gern will abkehren vnd sich lieber vnder die andere begeben, der soll an diesem sinem Vorhaben nit gehindert werden oder sich vnder die andere Oberkeit zu begeben Gewalt haben, Wen ihn anderß die Oberkeit, die er von neuem will, uff vnd annimmt.“ Da in- dessen dieser Wechsel, wie leicht einzusehen ist, mit Anzükömmlichkeiten verbunden war, insbesondere aber von der Bevölkerung selbst nicht genee gesehen wurde, so wurde in der Konferenz vom 6. Juni 1637 vereinbart, was folgt: „Dieweil in gemelten dreyen gegininen Stechlenegg, Hirspurg vnd Oberegg selbige Landtleuth beiderseitths Oberkeitthen zugehörig sind, auch bey vnd nebenndt einandern haußend, da dann in Erbfählen, Schypflichten vnd anderweg die ligenden güütter auff ein vnd anderer seitthen fallen vnd verwendet werdenndt, sodann hierauf großer widerwillen vneinigkeith entstanden vnd erfolgt ist, derohalben zur Verhüttung fehrneren Angelegenheiten vnd bösen Consequenzen, so sollen sührohin alle diejenigen ligenden Güter, Heußer, Hölzer, Weiden vnd Acker, so von den Landtleuthen beider Religionen gedachter gegininen Stechlenegg, Hirspurg vnd Oberegg insunder besessen vnd in handen habenndt fürderhin vnd allwegen in selbiger Religionsgenossen handen alle verbliben vnd widerumb besorgt werden vnd feint anderen Parthey an bemelten ligenden güütern abbruch beschehen solle, sondern alle Zeit von den gleichen Religionsgenossen, wie sie jezund besessen werden, ungehindert zukommen vnd überantwortet werden. Zum andern, wann dann sich begibt, daß selbige ligende güüter in Erbfählen, Heurathen oder in anderweg auf ein als anderer seitthen fallen werden, sollen alsdann selbige oft gedachten liegenden Güter widerumb denjenigen Religionsgenossen, von denen es kombt, wie dann obervermelt wird, vmb ein gebührlisches billisches geit oder Schilliggelt nach dem dannzumahl die läuff sind, zekauffen geben, auff Zil vnd Tag zu bezahlen nach Ihrem bruch. Wann dann aber wider verhoffen die Partheyen, wie gemelt, sich mit einanderen nit verglichen vnd vereinbaren konnten, sollen alsdann von beiderseitths Oberkeitthen zwei unpartheyische Herrn dazu genommen vnd verordnet werden, der Obmann aber von derjenigen Oberkeitth geben werden, vnder welcher der gepauu vnd Zwytracht funden wird, die sollen alsdann die partheyen entscheiden vnd verglichen, als obervermelt.“

Von diesem Zeitpunkt an blieben, jedenfalls mit nur geringen Ausnahmen, die Güter in den Händen derjenigen Religionsgenossen, in welchen sie z. B. des Abschlusses dieses Werckommnisses gelegen hatten. Im Jahr 1653 wurde in Oberegg eine eigene (katholische) und im Jahr 1687 in Neute eine eigene (reformirte) Pfarrkirche gebaut.

Von dem letztgenannten Zeitpunkte an bestand für die reformirten außerrhodischen Bewohner jener Gegend die Kirch- und politische Gemeinde Neute.

Um die Zeit, als der Streit über die Grenzverhältnisse in diesen Gegenden beim Bundesrath anhängig gemacht wurde, stellten sich die dortigen Verhältnisse in folgender Weise dar. Nach der noch zu Recht bestehenden Verfassung von Innerrhoden vom 30. April 1829 erscheint die „Hirschberger- und Oberegger-Rhode“, welche „gemeinsam als eine Rhode gezählt und in dem Großen Rathe gleichzählig repräsentirt werden“, als die siebente unter den sieben Rhoden, aus denen der Kanton Appenzell J. Rh. besteht. In der Verfassung des Kantons Appenzell A. Rh. vom 3. Oktober 1858 wird Neute als die zweitletzte der zwanzig Gemeinden aufgeführt, welche zusammen diesen Kanton bilden. Nach der Volkszählung von 1860 besitzen Hirschberg 1337, Oberegg 851, beide Rhoden zusammen 2188 Einwohner, während die Gemeinde Neute 825 Seelen zählt. Die Territorialgrenzen zwischen der letztern und jenen Rhoden werden durch die Gütermarken gebildet, so zwar, daß nicht nur die je um ein Wohnhaus herum liegenden Grundstücke, sondern auch die getrennt von denselben im Meyenmoos oder in den Waldungen befindlichen Parzellen Torf- und Waldboden je nach dem Eigenthümer innerrhodisches oder außerrhodisches Gebiet sind, und zwar in der Hauptsache in demjenigen Bestande, in welchem er sich im Jahr 1637 vorgefunden hat. Um sich einen Begriff von dem Durcheinanderliegen dieser Grundstücke zu machen, sind in die beiliegende Karte die innerrhodischen Häuser roth und die außerrhodischen schwarz eingezeichnet worden. Hätten vollends die Grundstücke selbst nach ihrer Zugehörigkeit mit besondern Farben bezeichnet werden können, so würde die Eigenthümlichkeit dieser Territorialverhältnisse noch mehr in die Augen springend sein. Es darf hier auch der Kuriosität wegen noch erwähnt werden, daß das Dorf Oberegg nicht in der Rhode Oberegg, sondern in der Rhode Hirschberg, der Weiler Hirschberg nicht in der Rhode Hirschberg, sondern in der Gemeinde Neute, und ein Gut „Oberreute“ nicht in der Gemeinde Neute, sondern in der Rhode Oberegg liegt.

Die Eigenthümlichkeit dieser Grenzverhältnisse hatte mancherlei nachtheilige Wirkungen im Gefolge. Schon im Anfang dieses Jahrhunderts beklagte sich Außerrhoden darüber, daß es beinahe unmöglich sei, die Polizei gegen Heimatlose und Vagabunden in der Gemeinde Neute zu handhaben. Ähnliche Schwierigkeiten tauchten auf, wenn bei ausbrechenden Viehseuchen Stallbann und andere Sicherheitsmaßregeln getroffen oder wenn der Hundebann verhängt werden sollte. Beinahe unerträglich wurden sie, als die Gemeinde Neute angefangen hatte, theils zur Verbindung der einzelnen ihr angehörigen Ortschaften unter sich, theils zur Verbindung der Gemeinde mit den benachbarten St. Gallen-

sehen Gemeinden neue Straßen anzulegen. So konnte z. B. die neue Verbindungsstraße zwischen dem ansehnlichsten Weiler der Gemeinde, Schachen, und dem Dörfchen Neute, in welchem sich die Pfarrkirche befindet, nicht vollständig hergestellt werden, weil ein Stück innerrhodisches Gebiet zwischen beiden Ortschaften liegt, und die Rhode Hirschberg, zu welcher dasselbe gehört, wegen Streitigkeiten, die zwischen ihr und der Gemeinde Neute in Bezug auf eine neu zu erstellende Straße nach der St. Gallischen Gemeinde Verneck entstanden waren, die Durchführung jener Verbindungsstraße hinderte. Was aber vollends den jezigen Zustand unhaltbar macht, das ist der Umstand, daß der freie Kauf und Verkauf von Gütern und Gutstheilen von den Angehörigen des einen Kantonstheils an diejenigen des andern oder an andere Schweizerbürger und zum Erwerb von Grundbesitz berechnete Fremde nicht mehr verhindert werden kann, und daß mit der Veränderung der Gütermarken auch die Landesgrenzen verwischt werden.

Als daher im Jahre 1855 die Regierung von Außerrhoden eine rationelle Arrondirung der Gemeinde Neute auf der Grundlage eines Austauschtes von Grundstücken verlangte, fanden wir das dahergehörige Verlangen vollständig begründet und ertheilten zu diesem Zwecke schon damals unserm Kommissär die erforderlichen Instruktionen. Im Verlaufe des Streites ließ jedoch Außerrhoden dieses Begehren ganz in den Hintergrund zurücktreten, verlangte vielmehr, daß prinzipiell anerkannt werde, daß die Territorien der Rhoden Obereg und Hirschberg, als ursprünglich zu der Rhode Trogen und demnach zu Außerrhoden gehörend, als außerrhodische Gebietstheile anerkannt werden. Es wollte nur zugestehen, daß ausnahmsweise die katholischen Landleute unter der Regierung von Innerrhoden verbleiben und für Forderungen vor der dortigen Behörde belangt und auch Frevel, welche auf ihren Liegenschaften vorkommen, von dem innerrhodischen Strafrichter beurtheilt werden mögen. Sobald aber eine solche Liegenschaft in den Besitz eines evangelischen Landmannes oder eines Kantonsfremden übergehe, habe sie mit ihren allfälligen Bewohnern unbedingt unter die Staatshoheit Außerrhodens zu fallen. Für diese Anschauung wird neben verschiedenen andern Argumenten insbesondere geltend gemacht: durch die Landtheilungsurkunde von 1597 seien nur die Personen, die Oberegger und Hirschberger, zu den innern Rhoden geschlagen worden, ihre Güter dagegen nicht, und der Konferenzbeschluss von 1637 habe bloß verfügt, daß die den betreffenden Bewohnern damals zugehörigen Liegenschaften in Zukunft nur von Personen der gleichen Konfession besessen werden dürfen. Da dieser Zustand nach der Bundesverfassung von 1848 aber nicht mehr haltbar sei, so folge daraus, daß die früheren Zustände wieder hergestellt werden, resp. die bisher innerrhodischen Güter nach und nach wieder unter außerrhodische Botmäßigkeit zurückkehren müssen.

Am prägnantesten wurde diese Anschauung in der Rechtschrift vom 15. September 1862 dahin ausgedrückt: „Die außerrhodische Gemeinde Neute begreift in sich einerseits die weit entlegenen Liegenschaften der evangelischen Landleute in Oberegg und Hirschberg und der Umgebungen, und andererseits die mit den bekannten Hoheitsrechten der innern Rhoden beschwerten Liegenschaften der Katholiken daselbst.“ Es wäre demnach das Rechtsverhältniß dahin aufzufassen, daß Innerrhoden lediglich eine staatsrechtliche Servitut auf außerrhodischem Gebiete besäße!

Nachdem Außerrhoden diesen Standpunkt eingenommen, ist daher zunächst diese prinzipielle Frage näher zu untersuchen, und erst nach ihrer Beantwortung auf die Frage der Arrondirung der Gemeinde Neute zurückzukommen.

Die ganze prinzipielle Auffassung von Außerrhoden erscheint nun aber durchaus unhaltbar.

Es handelt sich hier zunächst um die geschichtliche Frage, ob der Trennungsakt vom 8. September 1597, welcher allgemein mit dem Ausdruck *Landtheilung* bezeichnet wird, wirklich das *Territorium* des Kantons Appenzell in zwei Theile gesondert, oder ob er bloß die Personen der Landleute je nach ihrem Religionsbekenntnisse unter zwei verschiedene Obergkeiten gestellt hat. Daß ersteres der Fall war, ergibt sich vielleicht am klarsten aus einer Vergleichung mit den Vorgängen im Kanton Glarus, wo nach der Glaubensspaltung eine gewisse Sonderung der beiden Konfessionen als unausweichlich sich darstellte. Es war daselbst, weil evangelische und katholische Landleute allzusehr unter einander wohnten, von einer territorialen Ausscheidung und einer vollständigen Trennung in zwei für sich bestehende Staaten nicht die Rede, sondern man begnügte sich damit, für jede Konfession eigene Behörden hinzustellen, denen die Landleute der betreffenden Glaubenspartei für Zivil- und Strafsachen unterstellt wurden. Dabei dachte jedoch Niemand daran, diesen konfessionellen Behörden eine Gerichtsbarkeit auch für Vergehen einzuräumen, welche von Kantonsfremden auf den Liegenschaften des einen oder andern Theiles verübt wurden; solche wurden vielmehr von dem gemeinschaftlichen Rathe beider Konfessionen abgewandelt. Im Kanton Appenzell hingegen war eine vollständige Landestheilung nach den Konfessionen im Allgemeinen leicht durchführbar, weil beinahe alle Katholiken den sechs innern Rhoden oder der Kirchhore Appenzell, alle Reformirten den sechs äußern Rhoden und der von Appenzell losgetrennten Kirchhore Gais angehörten. Etwas schwieriger gestaltete sich die Sache nur in der Rhode Trogen, weil aus oben angegebenen Gründen die Bewohner der dahin gehörenden Gegenden von Oberegg und Hirschberg beiden Konfessionen angehörten und

unter einander wohnten. Hier blieb in der That nichts anderes übrig, als es jedem Landmann freizustellen, unter welche Obrigkeit er sich begeben wollte, eine Anordnung, aus welcher sich abgerundete Grenzen zwischen den beiden Kantonsstheilen allerdings nicht ergeben konnten. Daß man aber auch hier, wie zwischen den sechs innern und sechs äußern Rhoden nicht bloß eine persönliche, sondern wirklich eine territoriale Ausscheidung bezweckte, das geht bis zur Evidenz aus der Bestimmung hervor, daß die Strafkompetenz bezüglich der in Oberegg und Hirschberg sich ergebenden Frevel sich nach dem Orte ihrer Begehung richten sollte, so nämlich, daß jedes Vergehen von derjenigen Obrigkeit zu beurtheilen sei, unter welcher der Besizer der Liegenschaft stehe, auf der es verübt worden. Deutlicher konnte man doch gewiß kaum den Gedanken ausdrücken, daß jede Liegenschaft ihrem Besizer folge, mit andern Worten, daß die Güter der katholischen Landleute in den benannten Gegenden innerrhodisches, diejenigen der evangelischen Landleute hingegen außerrhodisches Gebiet seien.

Allerdings mußte indessen ein fortwährender Wechsel der Landesgrenzen zwischen beiden Kantonsstheilen stattfinden, so lange die Handänderung von Liegenschaften zwischen reformirten und katholischen Landleuten unbedingt gestattet war. Um den von daher entstandenen Mißhelligkeiten unter den Letztern für die Zukunft vorzubeugen, die Unsicherheit der Grenzverhältnisse zu beseitigen und die Grenzen für ein und allemal festzustellen, kam dann die oben angeführte Vereinbarung vom 16. Juni 1637 zu Stande, wonach die Güter in Zukunft in der Hand derjenigen Religionspartei verbleiben sollten, in deren Besitz sie sich damals befanden, und wonach ferner im Falle von Streitigkeiten der Obmann des Schiedsgerichts von derjenigen Obrigkeit zu wählen war, „unter welcher der Spann und die Zwytracht gefunden wird“ oder, nach einer andern Version, „in deren Jurisdiktion das Gut liegt“. Durch diese viel weiter als der Art. 3 des Landtheilungsbriefes von 1597 gehende Uebereinkunft wurde demnach auf rechtsgültige Weise festgesetzt, daß, was einmal innerrhodisches Gebiet in der bezeichneten Gegend war, als solches für alle Zeiten bleiben sollte.

Die Rechts- und Territorialverhältnisse, welche durch den Schieds-spruch von 1597 und die Uebereinkunft von 1637 in Oberegg und Hirschberg geschaffen wurden, dauerten, mit Ausnahme der wenigen Jahre des Bestandes der helvetischen Republik, nach deren Verschwinden die Mediationsverfassung im Jahr 1803 die beiden Halbkantone mit ihrer früher bestandenen „Abtheilungslinie“ (ligne de démarcation) wieder hergestellt hatte, bis in die Gegenwart fort, und zwar mit gegenseitiger Anerkennung der beiden Regierungen, unter Gewährleistung des Bundes und überhaupt als allgemein anerkannte Thatsache.

Da eine Erörterung aller hiesfür anzuführender Beweise zu weit führen würde, so beschränken wir uns darauf, die erheblichsten nur summarisch anzuführen.

1. Ohne mindeste Widerrede von Seite Außerrhodens wurden 1653 die katholische Pfarrkirche in Oberegg und 1671 und 1728 Kapellen zu Eschenmoos und Bärtswil erbaut.

2. In der im Jahr 1682 erschienenen Chronik von Bischofberger wird von den Bewohnern der genannten Gegenden gesagt: „weilen sie zwar vnder einander wohnen vnd doch die Evangelischen zur Trogner Rhod der Bhern Rhoden, die von der andern Religion aber zu denen Innern Rhoden gehören, also daß die Marken ihrer Güter sie von einander unterscheiden“. Aehnlich drückt sich die im Jahr 1740 erschienene Chronik von Walsler aus: „die (Pfarr-) Gemeinde Oberegg ist eine römisch-katholische Pfarrkirche und Gemeinde in Innerrhoden gehörig . . . meistens mit dem außerrhodischen Territorium umgeben“ . . . „Rüthi, eine reformirte Pfarr-Kirch und Gemeinde, an denen äußersten Grängen des Landes gegen Morgen am Rheinthal gelegen. Ware ehemals in zwei Gegenden Oberhirschberg und Oberegg eingetheilt und auf Bernang Pfarr-genösig gewesen. Anno 1687 sind sie . . . zu einer eigenen Pfarrey gleich übrigen Landleuthen gelanget;“ . . . „diese Gemeinde hat etwas ganz besonderes vor andern Gemeinden des Landes, nemlich daß die Reformirte und Römisch-Katholische Inn- und Aus-Rhodische Güter der Einwohner, weilen man sie Anno 1597 in der Landtheilung nicht sñndern können, dergestalt vermischet untereinander liegen, daß öffters die Güter die Grängen zwischen Inn- und Aus-Rhoden ausmachen“.

3. Wie Außerrhoden in der Gemeinde Neute, so hat Innerrhoden in den Rhoden Oberegg und Hirschberg alle die Polizei, die Strafgerichtsbarkeit, die streitige und nicht streitige Civilrechtspflege, die Besteuerung und andere Gegenstände beschlagenden Hoheitsrechte ausgeübt, und zwar stets unangefochten von der Regierung je des andern Kantons theiles. Daher konnte auch im Jahr 1784 der von der herrschenden Partei in Innerrhoden so grausam verfolgte Altlandammann Suter auf dem Territorium der Rhode Oberegg gefangen genommen und von da abgeführt werden, ohne daß Außerrhoden die mindeste Einrede dagegen erhoben hätte.

4. Bei den in den Jahren 1843, 1844 und 1846 zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell in jenen Gegenden an der Rheinthalischen Grenze vorgenommenen Markungen haben je nach dem treffenden Gebietstheile Abgeordnete der inner- oder außerrhodischen Regierung oder beide gemeinschaftlich Theil genommen und sind die Marksteine mit den Abzeichen der einen oder andern oder beider Hoheiten versehen worden.

5. Endlich erscheinen, wie bereits oben angeführt worden, die Rhoden Oberegg und Hirschberg in der vom Bunde gewährleisteten und zur Zeit noch in Kraft bestehenden Verfassung vom 30. April 1829 als organisirte und integrierende Bestandtheile des Kantons Appenzell der inneren Rhoden, wie umgekehrt die Gemeinde Reute in ihrem gegenwärtigen organischen Bestande und nur in dieser laut Verfassung des Kantons Appenzell der äußern Rhoden vom 3. Oktober 1858 als eine Gemeinde dieses Letztern ausgewiesen erscheint.

Nach der ganzen bisherigen Sachentwicklung kann daher keine Rede davon sein, die Rhoden Oberegg und Hirschberg für außerhobisches Gebiet mit bloßer persönlicher Exemption für die darauf wohnenden katholischen Landleute zu erklären. Es ist vielmehr anzuerkennen:

Die Rhoden Oberegg und Hirschberg, mit ihrem Gebiet und ihren Bewohnern, werden auch für die Zukunft als integrierende Bestandtheile des Kantons Appenzell der inneren Rhoden anerkannt.

III. Rechts- und Territorialverhältnisse der rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen.

Bevor wir zu der Frage übergehen, wie nun die Grenzverhältnisse zwischen den Rhoden Oberegg und Hirschberg und der Gemeinde Reute zu ordnen seien, ist es nothwendig, die Rechts- und Territorialverhältnisse der rheinthalischen Waldungen näher ins Auge zu fassen, indem dieselben von Außerrhoden ihrem ganzen Bestande nach in Anspruch genommen werden und bei der erwähnten Grenzregulirung in Betracht fallen.

Die dem Kanton St. Gallen angehörenden rheinthalischen politischen Gemeinden Altstädten, Marbach, Nebstein und Balgach sind nördlich durch einen Gebirgszug begrenzt, über dessen Rücken sich das Gebiet des Kantons Appenzell und zwar der Rhode Oberegg und der Gemeinde Reute herunter senkt. Auf dieser Absenkung, und unbestritten auf appenzellischem Gebiete, liegen große Waldungen, welche meistentheils Genossenschaften der vier genannten St. Gallischen politischen Gemeinden angehören. Ihr Umfang ist nirgends angegeben, ihr Werth wurde bei dem im Jahr 1842 zwischen den beiden Kantonstheilen abgeschlossenen Vergleich, von welchem unten näher die Rede sein wird, im Ganzen auf ²⁴fl. 132,200 figirt. Vor der Landestheilung gehörten sie unbestritten zur Rhode Trogen, im Landtheilungsbrief von 1597 werden sie nicht berührt. Hieraus und da auch seither, nach der Behauptung von Außerrhoden, Innerrhoden diese Gebietstheile weder im Ganzen, noch in einzelnen Theilen erworben habe, folgert nun Außerrhoden, daß bei der Vereinigung der Grenzen in jenen Gegenden diese Waldungen seinem Gebiete zuzuscheiden seien.

Auch diese Behauptung kann nicht als begründet angesehen werden.

Die appenzellischen Hoffstatt- und Güterbesitzer beider Konfessionen, welche in Obereg und Neute wohnten, besaßen Holzhau- und Tratzrechte in jenen Waldungen und von daher hat man letztere stets als ein gemeinschaftliches Gebiet beider Kantons-theile angesehen. Neben einzelnen Fällen, in denen Innerrhoden allein eine gewisse Jurisdiktion über die Waldungen ausübte, kommen wiederholte Verfügungen, Urtheilssprüche u. s. w. vor, welche von Abgeordneten beider Theile ausgegangen waren, so im Jahr 1665, als Landleute von Inner- und Außerrhoden Klagen über Holzhaurechte im Walde von Hohenaltstädten und andern Wäldern gegen die Gemeinde Altstädten erhoben hatten und im Jahr 1670, als Hauptmann Sonderegger und Wirthaste ob Kapf (Rhode Obereg) einerseits und die Stadtgemeinde Altstädten anderseits über Holzhaurechte, welche die Erstern in Anspruch nahmen, im Streite lagen. In einem Schreiben von Außerrhoden an Innerrhoden vom 6/17. August 1782 beschwert sich Außerrhoden, daß ein „auf unserm gemeinsamen Territorium“ (auf der sog. Ruzeren, in der Nähe der Trogenerstraße) gefundener Leichnam von Denen von Obereg beerdigt worden sei, ohne zu warten, „bis von Euch und uns, als den Inhabern per indivisum der Jurisdiktion auf dasigem Grund und Boden gemeinsamllich verfügt sei“, ohne Rücksicht „auf unsern an dem quästionirlichen Territorio habenden Antheil, als wenn wir das Territorium, wo der todte Bürger gelegen, nicht mit Euch gemeinsam besaßen.“

Von ganz besonderer Bedeutung für die Beurtheilung dieser Verhältnisse ist aber der Vertrag, welchen Abgeordnete beider Regierungen, unter Beizug und Mitberathung von Vorstehern von Obereg und Neute am 17. Oktober 1842 abgeschlossen haben und der von den zuständigen Behörden beider Halbkantone genehmigt worden ist. Man wollte damals dem Kanton St. Gallen gegenüber, welcher das auf seinem Gebiete liegende Grundeigenthum, das außer dem Kanton wohnenden Eigenthümern zugehörte, ohne Abzug der Hypothekarlasten besteuerte, das Gegenrecht einführen und hatte sich nun über die Frage zu verständigen, welcher Gemeinde, beziehungsweise welchem Kantons-theile die Befugniß, jene Liegenschaften zu besteuern, zukommen solle. Dieser Vertrag lautet in seinen Hauptbestimmungen folgendermaßen:

„in Erwägung, daß aus verschiedenen alten Urkunden und aus den Vorträgen der abgeordneten Vorsteher der an diese Waldungen angrenzenden Gemeinden Obereg und Neute erhellet, es haben die in Frage liegenden Grundstücke schon vor der unterm 8. September 1597 zwischen den innern und äußern Rhoden stattgefundenen Landestheilung und auch seither immer eigenthümlich nach dem Rheinthal gehört und es seien somit dieselben in der Landestheilung nicht inbegriffen (vergl.

Art. 3 des Landtheilungsbriefes), folglich noch ungetheiltes appenzellisches Gut;

„in Erwägung, daß unter diesen Verhältnissen der Steuerbetrag beiden Landestheilen gemeinsam zufallen muß und für die von den Vorsteherchaften von Oberegg und Neute projektierte Theilung des Steuerbetrages zur Hälfte mehrere Gründe sprechen, besonders eine Stelle im Artikel 2 des Landtheilungsbriefes vom Jahre 1597, wörtlich so lautend:

„Wenn auch vilichten hienach etwas des gemeinen Guts wyter dann inn den schriftlichen Verzeichnuß, so vff den dreyzehenden Tag des nechst verschinen Augstmonats gerechnet, und den Vß Roden zugestellt worden, funden wurde, das jetzt nit in Rechnung und Ueberschlag kommen wäre, daran sollent die Vß Roden den halben theil haben.““

„in Erwägung, daß aber der gemeinsame Steuerbezug schon wegen der ungleichen Bedürfnisse der Gemeinden Oberegg und Neute, als besonders deswegen unzulässig erscheint, a. weil das Steuerwesen in Appenzell J. Nh. zum Theil Staatssache, hingegen in Außerrhoden nur Gemeindefache ist, b. weil das Steuergesetz von Appenzell J. Nh. keine andern als Grundsteuern gestattet, während Art. 18 der Appenzell A. Nh. Verfassung nur Vermögenssteuer vorschreibt, c. weil den Steuerpflichtigen bei allfälligen Einreden gegen die Schätzung ein kompetenter Richter angewiesen werden muß, was bei gemeinschaftlichem Steuerbezug nicht möglich wäre oder doch zu Kompetenzfragen und weitläufigen Erörterungen führen müßte;

„in endlicher Erwägung, daß die Theilung der Grundstücke für den Steuerbezug für einstweilen noch nicht definitiv festgesetzt werden kann, weil allfällige Reklamationen der Steuerpflichtigen auf die Schätzungssummen und somit auf die gleichmäßige Vertheilung wesentlich Einfluß haben könnten;

„im Einverständniß mit den Herren Abgeordneten der Gemeinden Neute und Oberegg und unter Ratifikationsvorbehalt der beidseitigen h. Regierungen;

„mit Einmuth beschlossen:

„1. es sei die Besteuerung der in Frage liegenden rheinthalischen Waldungen und Grundstücke zur Hälfte der Gemeinde Oberegg oder Appenzell J. Nh. und zur Hälfte der Gemeinde Neute oder Appenzell A. Nh. zuzuthemen;

„2. es sollen die Steuern nicht gemeinsam bezogen, sondern jedem der beiden Theile ein Bezirk zum Steuerbezug zugeschieden werden.““

Es folgt nun die Ausscheidung, nach welcher der Rhode Oberegg 8 Waldkomplexe, meist den Genossenschaften der politischen Gemeinde Altstädten zugehörend, im Werthe von 24fl. 66,100, und der Gemeinde Neute 7 nach Marbach, Nebstein und Balgach gehörige Waldkomplexe, ebenfalls im Werthe von 24fl. 66,100 zugeschieden werden.

„3. Diese Theilung ist jedoch nur als provisorisch anzusehen, indem sich beide Theile vorbehalten, die definitive Theilung erst dann vorzunehmen, wenn die Schatzungssummen völlig bereinigt, d. h. von den Steuerpflichtigen anerkannt oder durch Richterspruch in Kraft erwachsen sind.“

Gegen die Schatzungssummen erfolgten keine Einreden. Es fanden deshalb auch keine weiteren Verhandlungen statt und es ist diese Ausscheidung seither immer in Rechtskraft verblieben.

Aus diesem Vertrage geht jedenfalls klar und unzweideutig hervor, daß man, übereinstimmend mit den frühern Vorgängen, auch in neuerer Zeit die rheinthalischen Waldungen keineswegs als ausschließlich außer-rhodisches Gebiet, sondern vielmehr als gemeinschaftliches Gebiet beider Kantonstheile betrachtet hat. Es folgt daraus:

„Die sog. rheinthalischen Waldungen werden als zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell A. Rh. und zur Hälfte zum Gebiete von Appenzell J. Rh. gehörend anerkannt.“

Was die sog. gemeinsamen Waldungen anbelangt, von denen beiläufig in den Rechtschriften ebenfalls die Rede ist, so sind darunter wohl jene Waldungen zu verstehen, welche von Landleuten beider Konfessionen, die in den Gemeinden Oberegg und Neute wohnen, also von Angehörigen beider Kantonstheile gemeinschaftlich besessen werden, insbesondere der Wald am Nellenkapf und Nasen, über welchen in den Zwanzigerjahren dieses Jahrhunderts Verhandlungen zwischen den beiden Obrigkeiten stattfanden. Auch diese Waldungen sind jedenfalls gleich den rheinthalischen als ungetheiltes appenzellisches Gut zu betrachten.

IV. Arrondirung der Gemeinde Neute.

Nachdem in den beiden vorausgehenden Abschnitten die Frage der Zugehörigkeit der Territorien von Oberegg und Hirschberg und der rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen behandelt worden ist, bleibt die mehr praktische Frage der Grenzberichtigung in jenen Gegenden zu erörtern übrig, wobei diejenige der Arrondirung der Gemeinde Neute die hervorragendste Stelle einnimmt. Denn wenn auch die Grenze zwischen

den beiden Rhoden und den Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfshalden und Walzenhausen noch nicht völlig festgestellt ist, so wurde doch von den Abgeordneten der beiden Regierungen bei verschiedenen Anlässen darauf aufmerksam gemacht, daß die bezüglichen Anstände wohl ohne eidgenössische Dazwischenkunft gehoben werden könnten und daß nur für den Fall, daß dieses Ziel nicht erreicht würde, die Mitwirkung eines eidgenössischen Kommissärs wünschbar bleibe. Es mußte deshalb in dem Beschlusse Entwurf hierüber lediglich ein Vorbehalt aufgenommen werden.

Was die Arrondirung der Gemeinde Neute anbelangt, so war man schon in den Fünfzigerjahren, als diese noch einzig in Frage lag, sowie bei den seit dem Jahr 1867 hierüber gepflogenen Verhandlungen, in welche die Regierung von Auserrhoden unter dem Vorbehalt der Geltendmachung ihrer ausgedehntern Rechtsansprüche für den Fall eingetreten war, daß ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, darüber einig, daß die Arrondirung dieser Gemeinde auf der Grundlage eines Austausches der Liegenschaften nach ihrem Werth zu erfolgen habe. Es wurden demnach im Jahr 1857 durch eine von den beiden Regierungen niedergesetzte Kommission alle Liegenschaften, welche bei Feststellung der neuen Grenzen in Frage kommen konnten, gemeinschaftlich geschätzt.

Bei einer am 6. August 1868 unter Leitung des eidgenössischen Kommissärs zwischen Abgeordneten beider Regierungen stattgefundenen Konferenz, wurde an den erstern das Begehren gestellt, über die Arrondirung der Gemeinde Neute, nach einem zuvor gemeinschaftlich einzunehmenden Augenschein, einen neuen Vorschlag auszuarbeiten. Der Augenschein fand im Beisein von Abgeordneten der beiden Regierungen und der Vorsteherschaften der Rhoden Oberegg und Hirschberg und der Gemeinde Neute am 11. und 12. September statt. Auf das Ergebnis desselben, mit Zugrundelegung der Abschätzungen von 1857 und mit Berücksichtigung der unter die beiden Kantone zu vertheilenden rheinthälischen und gemeinsamen Waldungen, wurde sodann ein neues Arrondirungsprojekt ausgearbeitet, den beiden Regierungen zur Vernehmlassung mitgetheilt und in einer am 19. Juni l. J. stattgefundenen Konferenz besprochen. Dabei stellte sich heraus, daß die Abgeordneten beider Theile behaupteten, durch das vorgelegte Projekt verkürzt zu werden. Während diejenigen von Auserrhoden indeß nichts destoweniger bereit waren, das Projekt anzunehmen, wie es vorlag, verlangten dagegen diejenigen von Innerrhoden verschiedene erhebliche Modifikationen, welche theilweise von den Abgeordneten Auserrhodens zugestanden wurden. Immerhin ergab sich die Nothwendigkeit, eine neue Abschätzung der in Frage kommenden Liegenschaften vorzubehalten. Auf Grundlage dieser Verhandlungen, in Festhaltung theils derjenigen Grenzlinien, über welche sich die Parteien geeinigt hatten, theils derjenigen, welche, in Ermanglung eines Ein-

verständnisses der letztern, von dem eidgenössischen Kommissär vorgeschlagen worden waren, unter dem Vorbehalt einer neuen Abschätzung der Liegenschaften und mit Hinweisung auf die Gebietstheile, welche, dem vorliegenden Projekt gegenüber, zur vollständigen Ausgleichung der in Abtausch fallenden Güterwerthe nach erfolgter Abschätzung von dem einen an den andern Theil überzugehen haben, ist der die Arrondirung der Gemeinde Neute beschlagende Art. I, § 1 in den beiliegenden Beschlussskizzen aufgenommen worden.

Von den übrigen Bestimmungen des Art. I ist hier nur noch § 4 besonders zu erwähnen. Derselbe setzt im Einverständniß beider Theile fest, daß mit einigen Vorbehalten, die Grenzvereinigung erst mit dem 1. Januar 1875 in Kraft treten soll. In die Vorbehalte ist noch der erst in letzter Zeit geltend gemachte, sachlich aber vollständig berechnete Wunsch der Gemeinde Neute aufgenommen worden, ihr zu gestatten, schon nach Erlass des bezüglichen Beschlusses auf den ihr neu zufallenden Gebietstheilen diejenigen Straßenbauten auszuführen, deren sie zur Herstellung der nöthigen Kommunikationen bedarf. Die gleiche Berechtigung wurde auch den Rhoden Oberegg und Hirschberg vorbehalten.

Die beigelegte Karte enthält die vorgeschlagene neue Begrenzung der Gemeinde Neute.

V. Rechts- und Territorialverhältnisse der exenten Güter.

Die alte bekannte, in allen Karten eingezeichnete Landesgrenze zwischen den sechs innern Rhoden und Außerrhoden läuft von der St. Gallergrenze bei Sighberg quer über einen Berggraben in den Zwieselbach, diesem entlang bis zu seiner Einmündung in den Rothbach, dann dem letztern nach bis zu seiner Einmündung in die Sitter; hierauf der Sitter nach aufwärts bis zur Einmündung des Buchenbaches, diesem nach bis zu dessen Quelle, sodann nach dem Gebirgszug der Hundwilerhöhe, über letztere hinweg durch Stechlenegg nach der Landstraße von Urnäsch nach Gonten und dem Kronbach und nachdem sie diese durchschnitten, wieder aufwärts bis auf die Höhe des Säntis. Der Theil der Grenze von der Hundwilerhöhe bis auf die Höhe des Säntis ist laut dem schon gleich Eingang erwähnten Schreiben von Außerrhoden vom 15. November 1855 in den Jahren 1851/52 auf dem Vertragswege neu festgestellt worden.

Unter den sog. exenten Gütern werden nun diejenigen Liegenschaften verstanden, welche außerrhodische Angehörige auf innerrhodischem Gebiete auf dem linken Ufer des Rothbaches, den Gemeinden Gais, Bühler und Teufen gegenüber, und innerrhodische Angehörige auf dem linken Ufer der Sitter in der Gemeinde Stein, in Stechlenegg, Gemeinde Hundwil (nach dem Grenzvertrag von 1851/52), und vielleicht noch an einigen andern Orten besitzen, und welche sämmtlich insolge älterer und neuerer Verträge steuerfrei sind.

Die den drei genannten außerrhodischen Gemeinden gegenüberliegenden ezenten Güter werden als speziell zu diesen gehörend angesehen, und so weit außerrhodische amtliche Handlungen über diese Güter und deren Bewohner ausgeübt werden, gehen sie je von der Vorsteherchaft der betreffenden Gemeinde aus.

Nach dem dem eidgenössischen Kommissär im Jahr 1867 zur Verfügung gestellten Material, umfaßten die außerrhodischen ezenten Güter 19 Güter mit Wohnhäusern und 170 Bewohnern, 212 einzelne Wiesen, Weiden, Streuwiesen, Torfmösjer und Waldparzellen, 60 Hütten und Stäbel, alles zusammen im Werthe von Fr. 564,430. Die innerrhodischen ezenten Güter umfaßten 2 Güter mit Wohnhäusern, 19 Wiesen, Weiden u. s. w., theils zusammen gehörig, theils einzeln, 4 Stäbel und Hütten, alles zusammen im Werth von Fr. 72,700.

Außerrhoden behauptet nun, daß die volle Territorialhoheit über diese Güter und ihre Bewohner demjenigen Kantonstheil zustehe, welchem ihre Eigenthümer bürgerrechtlich angehören, es will somit dieselben als wirkliche Enklaven des einen Kantonstheiles im Gebietsumfang des andern angesehen wissen. Innerrhoden hingegen will die Souveränität über die ezenten Güter demjenigen Kantone zutheilen, innerhalb dessen Grenzen sie liegen.

Laut dem schon im ersten Abschnitt angeführten Art. 12 des Landtheilungsbriefes von 1597 konnten die Angehörigen des einen Landes theils im Besitze derjenigen Güter verbleiben, die sie damals bereits inne hatten, wobei freilich bezüglich der persönlichen Niederlassung die Bestimmungen des Vertrages von 1588 vorbehalten blieben.

Eine wichtige Neuerung führte der Konferenzvertrag vom 12. Mai 1608 ein, indem er diese Güter steuerfrei erklärte. In Art. 5 desselben wird nämlich festgesetzt:

„Dieweil dan die Oberkeit des innern Landts Appenzell bisheer von Niemanden, weder von ihren Landtleuthen noch von Andern, so gelegen Guth in ihrem Landt der innern Rooden haben, kein einige steuer gefordert hat, darum so sollen die Landtleuth vß den innern Rooden, welche Gütther, Weyden vnd ander gelegen Guth in den vßern Rooden auch keineswegs gesteuert werden, vßgenommen die Bogtkinder mögen an demjenigen Orth oder in derjenigen Rood nach der Willigkeit gesteuert werden, an welchem Orth ihnen rechtgeben Bögt umb ihrer Haab und Guth jährlich Rechnung geben.“

In dieser Bestimmung, welche den Ursprung der Steuerfreiheit und damit des ganzen ausnahmsweisen Verhältnisses der sogenannten ezenten Güter bildet, läßt sich sicherlich die Rechtsidee nicht finden, daß diese Güter Bestandtheile desjenigen Kantons seien, welchem ihre Besitzer bürgerrechtlich angehören. Außerrhoden verzichtet auf die Besteuerung

der auf seinem Gebiete liegenden Grundstücke von Innerrhoden nicht etwa aus dem Grunde, weil es anerkennt, daß die Güter nicht unter seiner Territorialhoheit stehen, sondern lediglich des Gegenrechtes wegen, weil Innerrhoden die Liegenschaften überhaupt, also auch diejenigen, welche Außerrhoden auf dortigem Gebiete gehören, nicht besteuert. Wenn dann noch der Regel, daß die Güter innerrhodischer Landleute von Außerrhoden nicht besteuert werden dürfen, die Ausnahme beigelegt wird: Vogtskinder mögen in derjenigen Rhode besteuert werden, wo ihre Vögte Rechnung abzulegen haben, so kann dies, wenn es überhaupt einen Sinn haben soll, kaum anders als dahin ausgelegt werden, daß Außerrhoden zu jener Zeit sogar die Vormundschaft über innerrhodische Angehörige, welche auf seinem Gebiete Liegenschaften besaßen, in Anspruch nahm. Darin läge also gerade ein sehr starker Beweis dafür, daß damals noch dem Lande, in dessen Gebiete die Güter lagen, die volle Territorialhoheit über diese und ihre Besitzer zugeschrieben wurde!

In dem Konferenzvertrage vom 30. Januar 1640, wie sich derselbe in dem „Konferenzbuche“ Innerrhodens eingetragen findet, wird mit Bezug auf Güter, welche innerrhodischen Landleuten in Außerrhoden und außerrhodischen Landleuten in Innerrhoden zugehörten, festgesetzt, daß sie gegen einander abgetauscht werden mögen, doch mit der Beschränkung, daß dieses „zu gleichen Will“ geschehe, d. h. daß von der einen Seite ebensoviel abgetreten werden möchte, wie von der andern, und mit dem Vorbehalte, daß von solchen Tauschverträgen den Obbrigkeiten Kenntniß zu geben sei. Daneben wird nun ganz allgemein die 1637 bloß für Oberegg und Hirschberg aufgestellte Bestimmung angenommen, daß, wenn durch Erbschaften, Heirathen oder auf andere Weise Liegenschaften von einer Seite auf die andere fallen, solche Güter um billigen Preis zu kaufen gegeben werden sollen „denjenigen Landtleuthen, so das Gut lig.“ — In dem „Vertragsbuche“ Außerrhodens findet sich bloß diese letztere Bestimmung und zwar in folgender Fassung, welche keinerlei Beziehung auf die egemten Güter enthält:

„So es aber sach wäre vnd sich zutruoge, dz glegen guot vß den vßroden in die innern Rodden Appenzell, oder vß den innern in die vßroden zu Erb siele, so sölle es den verstand haben, wie der jüngste Abscheid. (d. h. derjenige von 1637) hat, vnd gegen ein andern gebrucht werden, wie es in den drey gegninen Oberhysperg, Oberegg vnd Stehlenegg gebrucht vnd gegen einandern gehalten wirt.“

Das Verbot des Verkaufes von Liegenschaften aus einem Kantons-theil in den andern, die Gestattung des Austausches von Gütern, welche Angehörige des einen Theiles auf dem Gebiete des andern besaßen, endlich die Bestimmung, daß beim Uebergange von Liegenschaften durch Heirath und Erbschaft von einer Kirchhore an die andere ein Verkauf

um billigen, nöthigenfalls durch ein Schiedsgericht zu bestimmenden Preis stattfinden sollte, — alle diese Vorschriften der Konferenzverträge waren darauf berechnet, daß die Zahl der exenten Güter in den beiden Kantonstheilen sich nicht vermehren, sondern eher vermindern sollte. Es läßt sich daher annehmen, daß bis zum Jahr 1798 diese Güter in der That wenig zahlreich waren. Dagegen mögen namentlich zur Zeit der Helvetik, als die Verkehrsstrahlen gefallen waren, die Außerrhoder eine Anzahl von Grundstücken, welche auf der linken Seite des Rothbaches, in der Nähe der Gemeinden Leufen, Bühler und Gais, aber auf innerrhodischem Gebiete liegen, durch Kauf an sich gebracht und seither hie und da, zum Theil mit Bewilligung der Regierung Innerrhodens, Wohnhäuser darauf gebaut haben. Dadurch ist die Rechtsfrage, um die es sich handelt, von erheblicher praktischer Bedeutung geworden.

Wie in den Konferenzverträgen des 17. Jahrhunderts, so findet sich auch in den Uebereinkünften, welche im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts zwischen den beiden Kantonstheilen abgeschlossen worden sind, keine Spur von Anerkennung des Grundsatzes, daß die Territorialhoheit über jedes exente Gut demjenigen Theile zustehe, welchem der Eigenthümer desselben bürgerrechtlich angehöre. Es ist hier zunächst zu erwähnen der unter Vermittlung der Tagsatzung zu Stände gekommene Vergleich vom 25. Juni 1823, welcher die Steuerfreiheit lediglich als altes Recht bestätigt hat, mit folgenden Worten:

„Die Liegenschaften auf innerrhodischem Gebiet, die außerrhodische Angehörige vertragsgemäß seit 1597 bis dato besitzen, und jene auf außerrhodischem Gebiete, welche innerrhodische Angehörige auf gleiche Weise von gedachtem Zeitpunkte an bis dato in Besitz haben, werden von jener Regierung, auf deren Gebiet sie liegen, mit keiner Steuer belastet.“

Wichtiger sind die Verhandlungen in den Jahren 1841 und 1842, welche sich darauf bezogen, daß Außerrhoden die auf den exenten Gütern seiner Angehörigen in Innerrhoden stehenden Gebäude in seine Affekuranz aufnehmen wollte. Der zwischen den beiderseitigen Abgeordneten verabredete Vertragsentwurf wurde von Innerrhoden aus dem Grunde nicht ratifizirt, weil Außerrhoden für die Verhältnisse der Affekuranz die Gerichtsbarkeit forderte, Innerrhoden aber selbst diese beschränkte Jurisdiktion des Nachbarstaates auf seinem Gebiete nicht zugeben wollte. Außerrhoden verzichtete dann auf sein Vorhaben; es war also damals jedenfalls noch weit davon entfernt, die volle Territorialhoheit über die exenten Güter für sich in Anspruch zu nehmen.

Neben den Verträgen zwischen den Regierungen sind indessen von Außerrhoden eine Reihe anderer Aktenstücke, mehr privatrechtlichen Inhalts,

beigebracht worden, aus welchen sich allerdings ergibt, daß nicht bloß die Behörden des Territoriums, auf welchem die exenten Güter liegen, sondern auch die Heimathbehörden der Eigenthümer in Bezug auf diese Güter hin und wieder Amtshandlungen vorgenommen haben. Es gehören dahin:

- a. Verpfändungen aus den Jahren 1738, 1756 und 1804 von Gütern, die in Innerrhoden liegen und als solche ausdrücklich bezeichnet werden, theils für sich allein, theils in Verbindung mit Gütern in Außerrhoden, welche den nämlichen Eigenthümern gehörten; sie wurden bewilligt von Hauptleuten und Räten der Gemeinden Teufen und Bühler und besiegelt vom Landweibel von Außerrhoden;
- b. die Versteigerung eines Gutes in Innerrhoden in einem Konkursfalle von 1757, auf Erkenntniß des Kleinen Rathes von Außerrhoder: das Gantprotokoll ist unterzeichnet in Bühler vom dortigen Landschreiber;
- e. freiwillige Verkäufe aus den Jahren 1765, 1823 und 1829 von Gütern, die auf dem Gebiete von Innerrhoden liegen, verschrieben durch den Gemeindschreiber in Bühler. Der Verkauf von 1823 findet sich auch eingetragen im Schickprotokoll (Kaufprotokoll) des innerrhodischen Bezirks Schlatt-Haslen; überhaupt wird die rechtliche Bedeutung dieser Kaufbriefe wesentlich dadurch geschwächt, daß Innerrhoden ebenfalls eine Reihe von Handänderungsverträgen über exente Güter aus den Jahren 1817 bis 1850 zu den Akten gebracht hat, welche, wenn auch von den außerrhodischen Behörden abgeschlossen, doch der Kanzlei von Innerrhoden — oft ausdrücklich „zur endlichen Verschreibung“ — mitgetheilt, vom Landammann dieses Kantons theils ratifizirt oder doch visirt und in die seit 1808 geführten Kaufprotokolle der betreffenden innerrhodischen Bezirke eingetragen worden sind.

Ferner werden von Innerrhoden zu seinen Gunsten produziert:

- a. Verschreibungen von Wasser- und Schwellrechten am Rothbache von innerrhodischen Behörden aus den Jahren 1809 und 1841;
- b. Urtheil von Delegirten des Wochenrathes von Innerrhoden von 1830 zwischen zwei Bürgern der Gemeinde Bühler, welche Güter auf innerrhodischem Territorium besaßen, hinsichtlich eines anzubauenden Steges über den Bach im untern Mälenmoos;
- c. Bewilligung von Seiten des Kleinen Rathes von Innerrhoden (1835), daß Meister Kaspar Tobler von Bühler auf seinem exenten Gute „Linden“ einen neuen Stall aufbauen möge;
- d. Erkenntniß des Großen Rathes von Innerrhoden (1840), daß

der nämliche Tobler auf seinem Gut „Linden“ ein Haus bauen möge, jedoch unter der Bedingung, daß er dieses Haus, obwohl es auf einem alten exemten Gute stehe, nach Innerrhoden zu versteuern und zudem noch fl. 80 an die Armenkasse und fl. 40 an die Pfarrei Haslen zu bezahlen habe;

- e. ein Gesuch der Schützengesellschaft von Bühler (1840) bei den innerrhodischen Behörden wegen Errichtung von Scheibenstöken in dem auf innerrhodischem Gebiete liegenden Gute des J. J. Bischoffberger von Gais, welchem Gesuche, nachdem es an eine besondere Kommission gewiesen worden, von Innerrhoden schließlich entsprochen wurde.

Wenn somit in Bezug auf die exemten Güter selbst konkurrierende Akte von Seite der Behörden beider Halbkantone vorliegen, immerhin in dem Sinne, daß die Hoheit des Kantonsstückes, auf dessen Gebiete sie liegen, mannigfache Anerkennung fand, so gehen dagegen die Parteien darüber so ziemlich einig, daß die Personen, welche die exemten Güter bewohnen, in den meisten Beziehungen als fortwährend ihrem Heimatkanton angehörig betrachtet wurden. Es kann zwar die Anerkennung der Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit des Heimortes im Vormundschafswesen, im Erbrechte und in Ehefachen hier aus dem Grunde nicht sehr in's Gewicht fallen, weil den eidgenössischen Konkordaten über die ersten beiden Materien beide Halbkantone, demjenigen über Ehescheidungen wenigstens Außerrhoden beigetreten ist und Innerrhoden bloß aus konfessionellen Gründen den Beitritt verweigert hat, ohne das Prinzip des Heimatrechtes selbst zu bestreiten. Ebenso ist es mit Bezug auf Paternitätsfälle gemeines Recht in der Eidgenossenschaft, daß uneheliche Kinder ihren Vätern oder Müttern nur von deren Heimatbehörden zugesprochen werden können. Ferner geschah es in Betreff des Militärdienstes bis 1848 häufig und ist auch jetzt noch als Ausnahme gestattet, daß derselbe nicht im Kanton des Wohnortes, sondern in demjenigen der Heimat geleistet wird. Sehr begreiflich ist auch, daß die Bewohner der exemten Güter die nahe gelegenen Kirchen und Schulen des Heimatkantons benutzten, weil diejenigen des Kantons, auf dessen Gebiete sie wohnen, der andern Konfession angehören. Das politische Stimmrecht, welches anerkanntermaßen bis 1848 von den Bewohnern der exemten Güter im Heimatkantone ausgeübt wurde, verliert dadurch an Gewicht, wenn es richtig ist, daß, wie Innerrhoden behauptet, damals auch die im Kanton St. Gallen wohnenden Appenzeller an den heimatischen Landsgemeinden mitzustimmen pflegten; immerhin mag beachtet werden, daß nach der Behauptung Außerrhoden's Bewohner jener Güter sogar zu Vorstehern der benachbarten heimatischen Gemeinden gewählt worden sind. Nicht ohne Bedeutung ist ferner die Thatsache, daß bei den eidgenössischen Volkszählungen die Bewohner der exemten

Güter jeweilen nicht im Kanton, auf dessen Gebiete sie angefessen sind, sondern in demjenigen, welchem sie heimatrechtlich angehören, gezählt worden sind. Entscheidender wäre es, wenn Außerrhoden durch Beispiele aus den Protokollen hätte nachweisen können, daß das Strafrecht über Vergehen, welche auf den exemten Gütern begangen wurden, jeweilen vom Heimatkanton des Eigenthümers eines solchen Gutes ausgeübt wurde; allein da ein solcher Nachweis nicht vorliegt, so kann die bloße Behauptung, es habe jeder Kantonstheil „seine Landleute auf exemten Gütern in dem Territorium des andern“ bestraft, um so weniger ins Gewicht fallen, als die beurtheilten Vergehen möglicherweise außerhalb der exemten Güter sich ereignet haben.

Um den unentschiedenen Zustand, in welchem sich die exemten Güter bezüglich der Territorialhoheit befinden, desto besser zu illustriren, mag noch Folgendes angeführt werden. Nach den Verträgen sind diese Grundstücke steuerfrei gegenüber dem Kantonstheil, auf dessen Gebiete sie liegen; aber auch der andere Kantonstheil, welchem die Eigenthümer bürgerrechtlich angehören, besteuert sie nicht, wie es doch geschehen müßte, wenn sie wirklich unter seiner Hoheit ständen. Auf dem Gebiete der Niederlassungspolizei liegt ein Beschluß des Großen Rathes von Außerrhoden aus dem Jahr 1848 vor, durch welchen die innerrhodischen Besitzer des exemten, in der Gemeinde Stein liegenden Gutes Mündenau gebüßt wurden, weil sie ihre Schriften nicht beim dortigen Polizeiamte abgegeben hatten; damit hat jene Behörde offenbar unzweideutig erklärt, daß sie die Territorialhoheit über ein innerrhodisches exemtes Gut in Anspruch nehme, weil es auf ihrem Gebiete liege. In direktem Gegensatz damit steht der oben S. 366 erwähnte Beschluß des nämlichen Großen Rathes vom Jahr 1857, durch welchen ein Innerrhoder, der auf einem außerrhodischen exemten Gute im Gebiete von Innerrhoden wohnte, ebenfalls gebüßt wurde, weil er sich geweigert hatte, seine Niederlassungsschriften in der Gemeinde Bühler abzugeben. Der letztere Beschluß kann indessen nicht in Betracht fallen, weil er zur Zeit der Litispandez gefaßt worden ist; denn schon 1853 hatte Außerrhoden seine weitgehenden Ansprüche auf Territorialhoheit über die exemten Güter seiner Landleute, welche auf innerrhodischem Gebiete liegen, aufgestellt.

Daß nun der bisherige Zustand mit allen seinen Ungewisheiten und Schwankungen für die Zukunft nicht fort dauern kann, bedarf keines weitern Beweises; es ist durchaus nothwendig, die volle und ganze Territorialhoheit über die exemten Güter entweder dem Kantonstheile, in dessen Gebietsumfange sie liegen, oder demjenigen, welchem ihre Eigenthümer angehören, zuzuerkennen. Hat man bloß diese Alternative vor sich, so wird man von vorneherein wenig geneigt sein, jene Güter aus dem Gebietsumfange, in welchem sie liegen, herauszureißen, wenn nicht durchaus genügende Rechtsgründe dafür vorliegen; solche sind aber

auch wirklich nicht vorhanden. Der Landtheilungsakt von 1597 wollte, wie schon oben bemerkt wurde, eine territoriale Trennung der äußern von den innern Rhoden bewerkstelligen; aus Oberegg-Hirschberg wurde damals allerdings mit vollem Bewußtsein eine innerrhodische Enklave auf außerrhodischem Gebiete gebildet, aber im Uebrigen sollten die Grenzen der bisherigen Kirchhöre Appenzell auch die Grenzen des neuen Halbkantons Innerrhoden ausmachen. Hinsichtlich der sogenannten exemten Güter enthält der Landtheilungsbrief keine andere Bestimmung als eine Gewährleistung der bestehenden Privatrechte; ein besonderes staatsrechtliches Verhältniß für jene Liegenschaften wurde also durch diesen Akt nicht geschaffen. Der Konferenzvertrag von 1608 sicherte ihnen Steuerfreiheit zu und begründete damit wirklich ein ausnahmsweises Verhältniß; aber als Grund dieser Ausnahmsbestimmung wird ausdrücklich die Reziprozität zwischen den beiden Kantonstheilen angegeben, wodurch die Annahme geradezu ausgeschlossen ist, man habe schon damals die exemten Güter als Enklaven betrachtet, welche nicht unter der Hoheit des Kantons stehen, auf dessen Gebiete sie liegen. Aus den spätern Konferenzverträgen ist weiter nichts ersichtlich, als daß man den beiderseitigen Besitzstand, auch in Bezug auf das Grundeigenthum der Privaten, soviel als möglich festzumachen suchte; wenn es auch aus dem Wortlaute der Beschlüsse nicht ausdrücklich hervorgeht, so unterliegt es doch mit Bezug auf die Auslegung derselben in der Praxis keinem Zweifel, daß bis 1798 ein exemtes Gut immer nur einem Landmanne von derjenigen Konfession, welcher der bisherige Eigenthümer selbst angehörte, verkauft werden durfte. So gewöhnte man sich allmählig daran, die exemten Güter in gewisser Hinsicht als zu demjenigen Kantonstheile, dessen Bürger ihre Besitzer waren, gehörend anzusehen, und es kam zuweilen vor, daß namentlich die Behörden Außerrhodens, wohl ohne Vorwissen derjenigen Innerrhodens, sich mit Bezug auf exemte Güter, welche Bürger von Teufen, Bühler und Gais jenseits des Rothbaches besaßen, Amtshandlungen erlaubten, zu denen sie nach unsrer Auffassung nicht berechtigt waren. Daneben fehlt es aber nicht an einer Menge von sehr konkludenten Handlungen, durch welche die Territorialhoheit desjenigen Kantonstheils, in dessen Gebietsumfange die exemten Güter liegen, anerkannt wurde. Aufgabe der Gegenwart ist es, diese Hoheit, welche niemals abgetreten worden ist und ihrer Natur nach nicht verjährt sein kann, wieder in vollem Maße zur Geltung zu bringen; denn von einer getheilten Souveränität kann natürlich nicht länger die Rede sein. Eine richtige Lösung des Konfliktes wird sich also nur dann ergeben, wenn das ausnahmsweise Verhältniß der exemten Güter gänzlich aufhört und dieselben in Zukunft in jeder Hinsicht unter die Botmäßigkeit des Kantonstheils gehören, auf dessen Gebiete sie liegen, gleich allen andern, von den Bürgern dieses Kantonstheils selbst besessenen Liegenschaften. Da indessen ohne Zweifel bis dahin die Be-

siger jener Güter große Vortheile besaßen, welche in gewissem Maße auch dem Kantonstheile, dem sie bürgerlich angehörten, zu gut kommen, somit Außerrhoden, welches bedeutend mehr exemte Güter auf innerrhodischem Gebiete hat, als dies umgekehrt der Fall ist, bei Aufhebung der bisherigen Verhältnisse sich im Nachtheile befindet, so scheint es nur gerecht und billig zu sein, daß es hiefür entschädigt wird durch Abtretung kleiner Gebietstheile von Innerrhoden, welche auf dem linken Ufer des Rothbaches liegen und sich jetzt schon größtentheils in außerrhodischem Privatbesitze befinden. Die prinzipielle Entscheidung über die Zugehörigkeit der exemten Güter ist demnach dahin zu treffen:

„Die sog. exemten Güter und deren Bewohner fallen unter die Souveränität desjenigen Kantons, auf dessen Gebiet sie liegen, wobei prinzipiell als Landesgrenzen die alte Grenze zwischen den sechs innern Rhoden und den außerrhodischen Gemeinden Gais, Bühler, Teufen, Stein und die im Jahr 1851/52 zwischen den innern und äußern Rhoden auf dem Wege eines besondern Vertrages vereinbarte Grenze anerkannt werden, mit dem Beifügen jedoch, daß als Kompensation für den bei dieser Zusage des Kantons Appenzell der äußern Rhoden erwachsenden größeren Verlust an Vortheilen demselben ein entsprechender Theil des innerrhodischen Gebietes zugeschrieben und demnach betreffenden Ortes die die beiden Kantonstheile scheidende Grenze neu bestimmt werden soll.“

VI. Zusage einiger Parzellen des innerrhodischen Gebietes am Rothbach an Außerrhoden.

Ueber die Lösung dieser Frage wurde in gleicher Weise verhandelt, wie über die Arrondirung der Gemeinde Reute. Da sich die Abgeordneten beider Kantone in der am 6. August v. J. unter Vorsitz des eidgenössischen Kommissärs stattgefundenen Konferenz prinzipiell damit einverstanden erklärt hatten — Außerrhoden wieder unter der Voraussetzung, daß ein Vergleich zu Stande komme und verneinendenfalls unter dem Vorbehalte der Geltendmachung seiner weiter gehenden Rechtsansprüche, — daß die Streitigkeiten über die exemten Güter durch eine Territorialabtretung von Innerrhoden an Außerrhoden geschlichtet werden sollen, und der eidgenössische Kommissär auch hierüber nach vorausgegangenem Augenschein einen bestimmten Vorschlag vorlegen möge, fand am 22. September v. J. in Anwesenheit von Abgeordneten der beiden

Regierungen und der betreffenden Gemeinden der Augenschein in den am Rothbach liegenden exemten Gütern statt, wurde hierauf ein Projekt ausgearbeitet, den beiden Regierungen mitgetheilt und in der Konferenz vom 19. Juni d. J. näher besprochen.

Das vom eidgenössischen Kommissär vorgelegte Projekt wurde von Innerrhoden mit einigen unbedeutenden Abweichungen angenommen, von Außerrhoden dagegen angefochten, einmal weil die der Gemeinde Gais gegenüberliegenden und zu derselben gezählten exemten Güter nicht in der von dieser Gemeinde gewünschten Ausdehnung, und von den der Gemeinde Teufen gegenüberliegenden und zu dieser gezählten exemten Gütern gar keine an Außerrhoden zugeschrieben werden sollten. Mit der Zuschreibung der der Gemeinde Bühler gegenüberliegenden war dagegen Außerrhoden einverstanden.

Trotz dieser Einsprachen konnte sich indessen der eidgenössische Kommissär nicht bewegen finden, von seinem Vorschlage wieder abzugehen, und wir finden uns veranlaßt, seinen Ansichten in der Hauptsache beizutreten. Die Gründe hiefür liegen in folgenden Betrachtungen:

1. Es handelt sich zunächst nur um eine Zuschreibung von inner-rhodischem Gebiet an Außerrhoden, um für die dem letztern Staate bei Aufhebung der bisherigen Verhältnisse erwachsenden größeren Verluste an Vortheilen eine Entschädigung auszumitteln, und es konnte deshalb die Rede davon nicht sein, jeder der drei Gemeinden Gais, Bühler und Teufen im Verhältniß zu den ihnen gegenüberliegenden Gütern ein Stück innerrhodisches Gebiet abzutreten. Wenn nach dem letztgenannten Prinzip hätte verfahren werden wollen, so hätte es kaum vermieden werden können, für die an Außerrhoden fallenden exemten Güter Knechtsegg in der Gemeinde Hundwil, obere und untere Blindenau in der Gemeinde Stein und andere Grundstücke die Abtretung irgend einiger Parzellen außerrhodischen Bodens an Innerrhoden auszumitteln, was für die Entscheidung der Hauptsache nur neue und an sich werthlose Komplikationen herbeigeführt haben würde.

2. Wenn bei der vorgeschlagenen Zutheilung die Wünsche der Gemeinde Bühler in höherem, diejenigen der Gemeinde Gais in geringerem Maße und die erst nachträglich für die Gemeinde Teufen geäußerten gar nicht berücksichtigt worden sind, so liegt der Grund in folgenden Umständen. Dem Dorfe Bühler unmittelbar gegenüber liegen die zu dieser Gemeinde gezählten exemten Güter. Deshalb hat sich auch jetzt schon jenes Dorf auf das linke Ufer des Rothbaches ausgedehnt. Unter 11 Wohnhäusern, welche zu den exemten Gütern gehören, befindet sich das Gemeindearmenhaus mit 40 Bewohnern und 3 dazu gehörigen Dekonomiegebäuden. Ferner finden sich auf jenen exemten Gütern eine Schmiede, die zu einer auf dem rechten (außerrhodischen) Ufer gelegenen

Appretirung gehört, ein Bierkeller und der der Gemeinde gehörige Scheibenstand, während das Schützenhaus selbst auf dem rechten Ufer des Rothbaches liegt. Unter solchen Umständen schien es daher geboten, das was faktisch bereits zum Dorfe Bühler gehört, bei dieser Territorialauscheidung nun auch rechtlich ihr zuzusprechen. Um gleichzeitig aber eine möglichst rationelle Grenze zu gewinnen, mußten noch einige zu Innerrhoden gehörende, nicht exemte, aber mitten unter diesen befindliche Liegenschaften in den Rayon der an Außerrhoden abzutretenden Gebietsparzelle aufgenommen werden, was keineswegs zu übersehen ist. Für eine Zuspcheidung von exemten Gütern bei Gais sprach der Umstand, daß dieser Gemeinde gegenüber die größte Anzahl solcher Güter liegt, und daß schon bei den in den Fünfzigerjahren zwischen beiden Regierungen gepflogenen Verhandlungen eine Gebietsabtretung in der gleichen Gegend, in welcher sie jetzt stattfinden soll, in Frage lag. Da aber, der lokalen Verhältnisse wegen, bei Bühler nicht nur eine größere Anzahl exemter Güter, sondern, wie bereits bemerkt, auch einige nicht exemte an Außerrhoden zuzuscheiden waren, so mußte bei Gais um so mehr Maß gehalten werden. Uebrigens wurde auch hier der Arrondierung wegen ein nicht exemtes innerrhodisches Gut beinahe seinem ganzen Umfange nach in den Rayon der abzutretenden Gebietsparzelle aufgenommen. Bei Teufen endlich fand eine Zuspcheidung von innerrhodischem Gebiet an Außerrhoden nicht statt, einmal weil Außerrhoden durch die beiden andern Parzellen hinreichend entschädigt erscheint, dann weil außerrhodischerseits von Anfang an grundsätzlich zugestanden war, daß die zu Teufen gezählten exemten Güter nach Innerrhoden fallen und der Rothbach dort die Grenze zu bilden habe und weil endlich auch bei dem am 22. September stattgefundenen Augenschein, obschon er sich auch auf diese Güter ausgedehnt hatte, eine neue Grenze weder vorgeschlagen noch aufgesucht worden ist.

3. Die Ausmittlung der beiden Gebietsparzellen beruht nun allerdings nicht auf einer mathematischen Grundlage, sondern auf der Gesamtaufassung des bezüglichen Streitverhältnisses, auf den gegebenen, durch den Augenschein näher eruirten lokalen Zuständen und endlich auf vorausgegangenen Verhandlungen der beiden Regierungen, bei denen wenigstens eine Annäherung der Anschauungen in Bezug auf die Abtretung dieser Gebietsparzellen stattgefunden hat.

4. Im Speziellen ist noch hervorzuheben, daß Innerrhoden gewünscht hätte, es möchte die südliche Grenze der bei Gais liegenden Parzelle von der neuen Brücke über den Zwieselbach zuerst der Landstraße nach und dann auf den östlichen Höhenpunkt des Berggrüens in der Weid des alt-Hauptmanns Menet in Gais gezogen werden und demnach die Straße selbst bis an den Zwieselbach innerrhodisches Gebiet bleiben.

Allein die von uns vorgeschlagene Linie scheint deshalb die empfehlenswerthere zu sein, weil sie dem Mendlebach entlang und damit nicht nur einer natürlichen Grenze, sondern auch den Gütermarken eines eigenen Gutes nach läuft, welches nicht, wie es bei dem innerrhodischen Vorschlag der Fall wäre, durchschnitten, sondern seinem ganzen Umfang nach zum außerrhodischen Gebiete geschlagen wird. Wenn bei dieser Gelegenheit ein Stück Straße nebst der ganzen Brücke über den Zwieselbach auf außerrhodisches Gebiet fällt, so ist es nur billig, daß auch Außerrhoden den ganzen Unterhalt der Brücke und der betreffenden Straßenstrecke übernimmt.

In die beigelegte Karte sind die Grenzen eingezeichnet worden, welche die beiden an Außerrhoden abzutretenden innerrhodischen Gebietsparzellen umfassen.

VII. Rechts- und Territorialverhältnisse der Frauenklöster Wonnenstein und Grimmenstein.

Das Frauenkloster Wonnenstein liegt im Gebietsumfang der außerrhodischen Gemeinde Teufen, das Frauenkloster Grimmenstein in demjenigen der außerrhodischen Gemeinde Walzenhausen (der ehemaligen Rhode Unterhirschberg). Beide gehören dem Franziskanerorden an. Nach Rückschreibung des Landes Appenzell, 1835, nimmt Wonnenstein 23, Grimmenstein 18—20 Nonnen auf. Der Vermögensstand dieser Klöster, welcher theilweise in Grundbesitz besteht, ist nicht angegeben worden. Beide Klöster bestanden lange vor der Landestheilung. Nachdem an beiden Orten schon früher Klausnerinnen gelebt hatten, ist Wonnenstein 1397 und Grimmenstein 1424 zur eigentlichen klösterlichen Korporation gelangt.

Schon in seiner Rechtschrift vom 30. April 1858 hatte Außerrhoden Ansprüche auf die Landeshoheit über die beiden Klöster erhoben und wiederholte dieselben in den spätern Rechtschriften. Innerrhoden blieb dagegen beharrlich bei der Behauptung stehen, daß die Rechtsverhältnisse derselben zur Zeit keinen Stoff zu Differenzen oder Unterhandlungen darböten. Und in der That lag längere Zeit keine unmittelbare Veranlassung zu Erörterungen hierüber vor, wie sich solche bei den Verhältnissen der Gemeinde Reute oder bei den eigenen Gütern dargeboten und zu bestimmt formulirten Beschwerden beim Bundesrathe geführt hatten. Es konnte deshalb allerdings den Anschein gewinnen, als ob diese Fragen mehr aus Nebengründen, als um ihrer selbst willen, in den Streit gezogen worden seien. Allein auch hier fand sich endlich ein Motiv von unmittelbarer praktischer Bedeutung für die erschöpfende Behandlung derselben.

Die Vorsteherschaft von Walzenhausen beabsichtigte nämlich, den bis dahin unbesteuert gebliebenen Grundbesitz des Klosters Grimmenstein in Besteuerung zu ziehen. Das letztere nahm jedoch für die seit Jahrhunderten zu demselben gehörenden Liegenschaften die gleichen Privilegien der Steuerfreiheit in Anspruch, welche bisher auch den exemten Gütern zu Statten gekommen waren, und wollte nur die seit 1848, d. h. seit Einführung der neuen Bundesverfassung erworbenen der Besteuerung unterwerfen. Darauf hin faßte die Vorsteherschaft von Walzenhausen am 27. Februar 1866 den Beschluß: „1) es seien alle dem Kloster Grimmenstein gehörigen, in der Gemeinde gelegenen Güter und Gebäulichkeiten zu versteuern und mit Fr. 25,000 auf das Steuerregister zu setzen; 2) allfällig sich ergebende Besteuerungsrechte der hiesigen Verwaltung über das bewegliche Klostervermögen seien ausdrücklich vorbehalten.“

In Folge dieser Vorgänge kam nun die Klosterfrage erst eigentlich in Fluß. Sie wurde, mit Rücksicht auf den konkreten Fall, zunächst Gegenstand von Verhandlungen unter den beiden Regierungen, sodann kam sie in ihrer Allgemeinheit bei den unter Leitung des eidgenössischen Kommissärs stattgefundenen wiederholten Konferenzen zur Sprache und führte endlich zu einer besondern Eingabe an den Bundesrath, der ihre Erledigung jedoch auf den Zeitpunkt des Abschlusses aller pendenten streitigen Fragen verwies. Zu erinnern bleibt noch, daß die Regierung von Außerrhoden im Verlaufe des Streites erklärte, daß sich die Gemeinde Teufen im Prinzip den gleichen Begehren in Bezug auf das Kloster Wonenstein anschließe, welche die Gemeinde Walzenhausen für das Kloster Grimmenstein geltend gemacht hatte.

Indem wir zur Beleuchtung der diesfalls gestellten Anträge übergehen, werden wir die beiden Klöster getrennt behandeln und dabei wieder zunächst einen Blick auf die historischen Verhältnisse werfen.

A. Das Frauenkloster Wonenstein.

In dem Landtheilungsbriefe von 1597 sind die beiden Klöster ganz mit Stillschweigen übergangen worden, sei es, daß man es als selbstverständlich annahm, daß sie bei dem wesentlich konfessionellen Charakter der Landestheilung dahin zu fallen haben, wohin sie der Natur der Sache nach gehörten, sei es, daß man sie einfach übersah. Schon in dem Konferenzvertrage vom 12. Mai 1608 jedoch, in welchem mehrere bei der Landestheilung nicht berührte Punkte geordnet wurden, werden auch die Klöster mit folgenden Worten erwähnt:

„Was aber die beyde Klösterli Wonenstein und Grimmenstein antreffen thut, welche dem innern Landt Appenzell zugehörig seynd und aber in der Landschaft der vßern roden gelegen, so haben

selbige Klösterli alles dazjenige, was sie jegund in habend und bisher ingehabt, fürderhin auch weiters behalten, ruemig und ohngefährdet besitzen mögen. Wovor sie aber nach diserem in der vñrooden Landschaft etwas mehr an die Gotscheuser zu kouffen bedacht weren, so sollen sie es an der Oberkeit der vñeren Mooden zuvor erlangen, die wird sich alsdann dergestalt zu verhalten wüßen, damit die gute landtliche Lieb und Trew fortgepflanzt werde."

Aus diesen Worten kann nichts anders gefolgert werden, als daß man unmittelbar nach der Landtheilung von der Rechtsansicht ausging, die beiden Klöster gehören unter die Staatshoheit Innerrhodens; denn wenn zugleich gesagt wird, sie seien „in der Landschaft der äußern Rhoden gelegen“, so ist damit eben nur ihre geographische Lage angegeben worden, indem sie ja wirklich ringsum von außerrhodischem Gebiet umgränzt sind.

Des Klosters Wonnenstein geschieht in keinem spätern Vertrage mehr Erwähnung, außer in demjenigen vom 17. Februar 1659, wo ihm bloß seine „alten habenden Recht und Gerechtigkeiten“ gesichert sind, und in dem Grimmenstein betreffenden Vergleiche vom 14/22. April 1817, wo ausdrücklich gesagt ist, daß derselbe auf Wonnenstein keinen Bezug habe. Es ist daher für dieses Kloster bloß der Vertrag vom 12. Mai 1608 und die seitherige Uebung maßgebend. Diesfalls ist besonders noch anzuführen, daß sich der eidgenössische Kommissär beim Augenschein vom 22. September v. J. überzeugen konnte, daß bis dahin auch von Seite der Gemeinde Teufen anerkannt wurde, daß das außerrhodische Territorium bis an die Klostermauern gehe und Alles, was sich innerhalb derselben befinde, innerrhodisches Gebiet sei. Auch ist bekannt geworden, daß ein im, innerhalb der Klostermauern liegenden Knechtenhaus begangenes Vergehen unbeanstandet von der zuständigen Behörde von Innerrhoden bestraft worden ist.

Bei dieser Sachlage wird daher anerkannt werden müssen, daß das Kloster Wonnenstein in seinem innerhalb der Klostermauern gelegenen Umfange als unter innerrhodischer, die außerhalb desselben, innerhalb der außerrhodischen Landesgrenzen befindlichen Liegenenschaften als unter außerrhodischer Staatshoheit stehend zu betrachten sind.

Wenn wir in die bezüglichen Anträge noch die Bestimmung aufgenommen haben, daß ohne Zustimmung von Außerrhoden kein anderer geistlicher Orden eingeführt und keine Pfarrei im Kloster errichtet werden soll, so geschah es mit Rücksicht auf die geographische Lage desselben und den Umstand, daß derartige Aenderungen, resp. Neuerungen in den bestehenden Zuständen ihren Einfluß zunächst auf das umliegende

außerrhodische Gebiet ausüben könnten, so wie im Hinblick darauf, daß bei Vorlegung bezüglicher Vergleichsvorschläge Innerrhoden gegen die Aufnahme einer derartigen Bestimmung keine Einrede erhoben hat.

B. Das Frauenkloster Grimmenstein.

Hinsichtlich dieses Klosters sind die beiden Kantonstheile nicht bei der Uebereinkunft vom 12. Mai 1608 stehen geblieben, sondern sie haben in den Jahren 1668, 1723 und 1817 weitere Verträge unter sich abgeschlossen, von denen für die Beurtheilung der heutigen Rechtsverhältnisse namentlich diejenigen von 1668 und 1817 von Bedeutung sind.

Nachdem das Kloster Grimmenstein gegen die Mitte des 17. Jahrhunderts an Anzahl der Religiösen zugenommen und im Jahr 1654 einen eigenen Beichtvater erhalten hatte, scheint es auch mehr und mehr durch Wallfahrten und Bittgänge aus den umliegenden katholischen Gegenden besucht worden zu sein. Hatte dieser Umstand schon die reformirte Bevölkerung der seit 1638 zu der Pfarr- und politischen Gemeinde Walzenhausen umgewandelten Rhode Unterhirschberg beunruhigt, so wuchs die Aufregung noch, als gleichzeitig auch das Kloster und die zu demselben gehörige Kirche erweitert werden wollte. Es entstand von daher ein heftiger Streit zwischen beiden Landestheilen, welcher an die gemeinsame, so wie an die evangelische und die katholische Tagsatzung gebracht und von allen Seiten in sehr dringlicher Weise zur gütlichen Austragung an die beiden Kantonstheile verwiesen wurde. Es kam dann endlich der Vertrag vom 14. Juni 1668, besiegelt am 15. Dezember 1669, zu Stande. Die Hauptbestimmungen desselben lauten folgendermaßen:

„1. Man ist bekantlich, das das Klösterli Grimmenstein Inn des Landts der vßern Roden Landtschafft gelegen vnd daher selbiger Oberkeith über denn besagten Klösterlis Insaung die Hochheit in der wyß und maasz gebüre, wie sölleche von Andern löbl. catholischen Orthen über die In Ihren Landden und Herrschafften stehende Gottshüßer vnd Clöster exerciert vnd geüebt, davon Jedannach alle Geistliche perjohunen, vnd waß Ihren geistlichen Beruoff vnd Leben anhengig, lediglich egzimirt vnd vorbehalten, auch selbigen noch gelegenheit solcher sachen gar nichts zue gesuocht werden soll.

„2. Sodann herren Landt Ammann vnd Rath der Inneren Rodden die Kastenvogtei über besagtes Gottshuß zustehet, denn Clösterleuthen aber frey vnd zugelassen sein soll, ohne Jemandts Inured vnd verhindern Ihre dßmal weßende gebeur zu verbesern, auch andere zu jeden Zeithen in Ihrem Eigenthümlichen Insaung zue fñhren, gleichwohl zu Ihrer Nothurfft, schlecht vnd gerecht, wie es Ordens perjohunen anständig ohne gferd vnd billiche beschwårnussen anderen Leuthen. Es

solle auch allda weder Pfarrey (doch mit Vorbehalt eines in Jhren Gottshuß zu jeder Zeit beständigen Beichtiger für sy zue haben), des gleichen auch kein Mezi, Wirthshuß noch anderi verdächtige gebeum oder wohnungen für frembde Leuth zu keinen Zeithen hinzue gesetzt nach einicher Markt Aldo ingeführt werden."

Das Kloster erhielt somit die Erlaubniß, die nothwendigen Bauten auszuführen, dabei wurde jedoch, dem Vertrage von 1608 gegenüber, in so weit neues Recht geschaffen; als Außerrhoden die Territorialhoheit auch über des Klosters Eingang zugestanden, für Innerrhoden dagegen nur die übrigens ebenfalls aus der Staatshoheit herfließende Kastvogtei vorbehalten wurde. Unter der letztern ist die hoheitliche Aufsicht über die Vermögensverwaltung der Gotteshäuser, so wie über die klösterlichen Einrichtungen und über das klösterliche Leben, so weit solche überhaupt der weltlichen Obrigkeit zukam, insbesondere auch das Recht, die Zahl der aufzunehmenden Nonnen und ihre Aussteuer zu bestimmen, zu verstehen. Nach diesem Vertrage mochte Außerrhoden die Jurisdiktion über das Kloster in so weit zustehen, als Frevel, die im Kloster vorkommen konnten, oder Civilklagen gegen dasselbe seiner Beurtheilung anheimgefallen wären, und würde Außerrhoden auch das Recht erlangt haben, das Kloster zu besteuern. Es ist jedoch kein Fall bekannt geworden, durch welchen Außerrhoden in die Lage versetzt worden wäre, von seiner Gerichtsbarkeit Gebrauch zu machen oder sein Steuerrecht auszuüben.

Im Anfang des achtzehnten Jahrhunderts entstanden neue Streitigkeiten wegen Bauten, welche das Kloster ausführen wollte, welche abermals an die Tagsatzung gebracht und von dieser wieder zu gütlicher Austragung an die beiden Kantonstheile gewiesen wurden. Es folgte darauf der Vergleich vom 6. August 1723, welcher die Baufrage ordnete und im Uebrigen den Vertrag von 1668 in allen Stücken vorbehielt.

Wichtiger war die Art der Beilegung des Streites, welcher in Folge der im Jahr 1811 zwischen dem Kloster und der Regierung von Appenzell J. Rh. entstandenen Mißhelligkeiten ausgebrochen war. Die letztere hatte nämlich die Aushändigung aller Schuldtitel des Klosters verlangt, und da dasselbe nicht entsprechen wollte, dessen Einkünfte in Innerrhoden mit Sequester belegt. In dieser Bedrängniß rief das Kloster, gestützt auf den Vertrag von 1668, die außerrhodische Regierung, als Inhaberin der Landeshoheit, um ihren Beistand an, worauf die beiden Regierungen mit einander in einen Streit geriethen, der durch den Vertrag vom 14/22. April 1817 beigelegt worden ist.

Durch diesen Vertrag, welcher in Verbindung mit einer andern Uebereinkunft, die Reihordnung an der Tagsatzung betreffend, abgeschlossen und von der Tagsatzung am 15. Juli gl. J. „unter Gewährleistung

des gesammten Schweizerbundes“ gestellt worden ist, setzte neue Bestimmungen über das Verhältniß der Souveränität der beiden Kantonstheile zu dem Kloster fest, und lautet in seinen Hauptbestimmungen folgendermaßen:

„1. Dem Stande Appenzell der innern Rhoden steht die Kastvogtei besagten Klosters zu; auch sind demselben alle in dessen ökonomische Verhältnisse einschlagende Maßnahmen überlassen. Dieses Kloster, sammt seinen Eigenthümlichkeiten, steht unter dem Schutze ihrer hohen Landesobrigkeit von Inner-Rhoden, welche über die geistlichen Personen, ihren Beruf und Leben die ihr zustehenden Rechte ausübt. Wogegen Inner Rhoden das Territorialrecht der hohen Regierung von Außer Rhoden über alles anerkannt, was außer der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein liegt.

„2. In Fällen, die nicht die geistlichen Personen, ihr Leben und Beruf betreffen, oder in die Oekonomie des Klosters einschlagen und sich auf und inner den Sellen des Klosters und der Kirche ereignen sollten, wird das Angemessene unter die Verfügung beider Hoheiten gestellt, wie folgt:

„a. Das Kloster und die Vorsteher desselben sind verpflichtet, beidseitigen Hoheiten von Inn- und Außer-Rhoden den ereignenden Fall schnellig anzuzeigen; welche Behörden dann die Untersuchung zu gleichen Säzen anordnen, das Nöthige vornehmen und die Fehlbaren catholischer Religion an den Richter von Inner Rhoden und die Evangelischer Religion an jenen von Außer Rhoden zur Beurtheilung überweisen werden.

„b. Ueber den Kirchhof der Klosterfrauen übt AußerRhoden das Territorialrecht aus, verpflichtet sich aber jeden Frevler oder Störer des Friedhofs, je nach den Umständen, als Religionsstörer rechtlich abzustrafen.

„3. Der Rechtsstrib gegen das Kloster Grimmenstein gehört Außer-Rhoden zu; ehe jedoch ein Pfand angelegt werden darf, soll die Anzeige davon dem Landammann-Amt in Inner Rhoden gemacht werden. Macht das Kloster gegen das Pfand Einrede und der Ansprecher ist Evangelischer Religion, so gehört der Streit zur Beurtheilung vor den Richter Außer Rhodens; ist er Catholischer Religion, so gehört der Fall vor den Richter von Inner Rhoden. Die Schätzung außer den Sellen der Kirche und des Klostergebäudes, mit oder ohne Richterspruch, kommt dem Territorialherrn zu, auf dessen Gebiet der Gegenstand liegt, so geschätzt werden will.“

Da nun dieser Vertrag hinsichtlich der Jurisdiction über das Kloster, so weit es nicht geistliche Angelegenheiten betrifft, beide Kantonstheile als gemeinschaftliche Inhaber gedacht und dabei die sonderbare Abtheilung getroffen, daß je nach der *Konfession* des Ange-

schuldigten in Straffällen und des Klägers in Forderungsstreitigkeiten der Gerichtsstand des einen oder des andern Kantons theils begründet sein soll, so fragt sich zunächst, ob dieser Vertrag im Hinblick auf diese Theilung der Jurisdiktion auch für die Zukunft noch in Rechtskraft verbleiben könne.

Diese Frage muß durchaus verneint werden. Zunächst steht der Art. 3 des Vertrages von 1817 in direktem Gegensatz zu Art. 50 der Bundesverfassung, nach welchem der aufrechtstehende Schuldner, der einen festen Wohnsitz hat — also auch das Kloster Grimmenstein, als juristische Person — nicht vor den Richter der Konfession des treibenden Gläubigers, sondern vor demjenigen seines, nämlich des Schuldners, Wohnorts zu belangen ist. Der Art. 50 setzt jedenfalls voraus, daß in den Kantonen jeder, sei es physischen oder juristischen Person ein Richter angewiesen werde, vor welchem sie belangt werden kann; es erfordert dies auch die in Art. 4 der Bundesverfassung und Art. 16 der appenzellisch-außerrhodischen Kantonsverfassung statuirte Rechtsgleichheit. Ebenso ist wohl der doppelte Gerichtsstand für Vergehen, welche im Umfang des Klosters begangen werden, je nach der Konfession der Angeklagten, unverträglich mit Art. 53 der Bundesverfassung, welcher einen „verfassungsmäßigen“ und nicht bloß vertragmäßigen Gerichtsstand für Jedermann fordert. Ueberhaupt ist es nach dem schweizerischen Staatsrechte der Gegenwart in jeder Hinsicht unzulässig, daß ein Grundstück und dessen Bewohner unter eine gemischte Landeshoheit zweier verschiedener Kantone fallen; es müssen die Grenzen der Jurisdiktion auch räumlich genau ausgeschieden werden, damit jede Unsicherheit aufhöre und jeder Anlaß zu Konflikten weg falle. Wie würde es wohl auch nach diesem Vertrage zu halten gewesen sein, wenn ein Israelit oder ein Bekenner einer christlichen, jedoch von den beiden Landeskirchen verschiedenen Konfession im Umfang des Klosters Grimmenstein ein Verbrechen begehen würde oder eine Schuldforderung gegen dasselbe zu betreiben hätte, — was für ein Richter wäre dann kompetent?

Wenn über die Unmöglichkeit des Fortbestandes der diesfälligen Bestimmungen des Vertrages von 1817 kein Zweifel waltet, so entsteht dagegen die weitere Frage, ob derselbe nun auch seinem übrigen Inhalte nach als erloschen zu betrachten und für die Regelung der bezüglichen Verhältnisse eine andere Grundlage aufzusuchen, beziehungsweise welcher Hoheit das Kloster für die Zukunft zu unterwerfen sei. Und hierüber walteten verschiedene Ansichten.

Die eine derselben beruht zunächst auf der Anschauung, daß jetzt, wo es sich um definitive Ausschcheidung der bisher in einander übergehenden Hoheitsrechte der beiden Kantons theile handelt, auch das Kloster Grimmenstein unter die volle Hoheit des einen oder andern derselben zu stellen sei, und wenn letztere in irgend einer Weise beschränkt werden

wollte, es nur in untergeordnetem Maße und mit Rücksicht auf gegebene tatsächliche Verhältnisse, nicht aber mit abermaliger Theilung wichtiger Hoheitsrechte geschehen könne. Sie hält deshalb an der Anschauung fest, daß die Kastvogtei in der gleichen Hand liegen müsse, welcher die Staatshoheit im Uebrigen zuerkannt wird. Welchem Theile soll nun die Staatshoheit in diesem umfassenderen Sinne zugeschrieben werden?

Es ist schon oben aufmerksam gemacht worden, daß nach dem Grundgedanken der Landtheilung keinem Zweifel unterworfen werden kann, welchem Kantone die Klöster zugeschrieben worden wären, wenn das Schiedsgericht von 1597 auch diese Frage in den Bereich seiner Entscheidung gezogen hätte. Denn so gut es die Grundstücke in den Rhoden Oberegg und Oberhirsberg je nach der Konfession des Eigentümers territorial dem einen oder andern Kantonstheile zugeschrieben hatte, so gut würde es auch den Grund und Boden, auf welchem die Klöster standen, territorial dem Kanton Appenzell J. Rh. zugetheilt haben. Eine Bestätigung dieser Voraussetzung enthält übrigens der Konferenzvertrag von 1608, welcher unumwunden die Hoheit Innerrhodens ausgesprochen hat. Durch den Vergleich von 1668 ist nun allerdings neues Recht eingeführt worden, aber, fragt sich, in welchem Umfang? Während Außerrhoden in Art. 1 desselben zugestanden wird, daß ihm „über denn besagten Klösterlins Infang die hochheit in der wyß vnd Maach gebüre, wie solliche von Anderen löblichen Katholischen Orthen über die in Ihren Landden vund Herrschafften stehende Gootshüser vund Klöster exerciert vund geüebt“, wird in Art. 2 festgesetzt: „So denn Herrn Landtammann vund Rath der Inneren Rooden die Kastenvogtey über besagtes Gotteshaus zustehet.“ Damit hat schon bei Errichtung dieses Vertrages eine Vertheilung der Hoheitsrechte unter beide Kantone stattgefunden und ist das, in Ansehung der Klöster, weitaus einflußreichste und wichtigste, nämlich dasjenige der Kastvogtei, Innerrhoden reservirt worden. Denn während Außerrhoden gar nie in den Fall gekommen ist, von dem ihm zugestandenen Rechte der Jurisdiktion Gebrauch zu machen, verwerthete Innerrhoden schon im Jahr 1677 durch einen „als weltliche Obrigkeit“ mit dem Bischof von Konstanz abgeschlossenen, wichtige ökonomische Angelegenheiten beschlagenden Vertrag das diesem Kantonstheil vorbehaltene Recht der Kastvogtei und übte dasselbe fort und fort, bis es im Vertrage von 1817 eine neue Bestätigung fand. Eine gleiche Bestätigung der Außerrhoden im Jahr 1668 zuerkannten Hoheitsrechte fand dagegen durch diesen Vertrag nicht statt. Während ihm 1668 unstreitig das Territorialrecht über „des Klösterlins Infang“ zuerkannt worden war, wurde im Vertrag von 1817 dasselbe ausdrücklich auf das „was außer der Selle des Klostergebäudes und der Kirche von Grimmenstein liegt“ und auf den „Kirchhof der Klosterfrauen“ beschränkt, und während Außerrhoden nach dem Vergleich von 1668 die

ganze Jurisdiktion über das Kloster eingeräumt war, wurde sie durch den Vertrag von 1817 unter beide Hoheiten getheilt. Das Facit des Vertrages von 1817 ist deshalb unstrittig das, daß Außerrhoden durch denselben an den durch den Vergleich von 1668 erworbenen Rechten eingebüßt hat, daß es, nachdem ihm auch die Kastvogtei für die Zukunft entzogen blieb und die Jurisdiktion nur noch zur Hälfte eingeräumt wurde, gewissermassen bloß noch einen Vierteltheil Hoheit an dem Kloster behielt, daß aber diese Neuerungen wieder dem ursprünglichen Gedanken der Landestheilung und der Bestimmung des Vertrages von 1668 näher brachten. Soll nun in Zukunft die ganze Hoheit, d. h. die Jurisdiktion und die Kastvogtei dem einen oder andern Kanton zugeschrieben werden, so liegt es offenbar mehr im Sinne des unter eidgenössischer Garantie stehenden Vertrages von 1817, mehr im Geiste der die Landestheilung beherrschenden Ideen und mehr in Uebereinstimmung mit den thatfächlichen Verhältnissen, wenn sie innerhalb den Sellen des Klostergebäudes und der Kirche Appenzell J. Rh. zugeschrieben wird. Werden auch hier einige Beschränkungen beigelegt, nämlich, daß ohne Zustimmung von Außerrhoden kein neuer geistlicher Orden eingeführt und keine Pfarrei im Kloster errichtet werden soll, so sind dieselben durchaus untergeordneter Natur, auch hier lediglich durch die eigenthümliche Lage des Gotteshauses gerechtfertigt und von Innerrhoden nicht bestritten.

Die andere Ansicht findet dagegen, daß die Lösung des unhaltbar gewordenen Verhältnisses nicht durch eine unfreiwillige Verzichtleistung Außerrhodens auf seinen Antheil an der Souveränität über das Kloster stattfinden könne. Der Vertrag von 1817 entbehrt vor Allem der wünschbaren Präzision. Wenn auch das Kloster und sein Eigenthum „unter den Schutz ihrer hohen Landesobrigkeit von Innerrhoden“ gestellt wird, so beweist gerade der Beisatz, „welche über die geistlichen Personen, ihren Beruf und Leben die ihr zustehenden Rechte ausübet“, daß man bei dem Ausdruck „Landesobrigkeit“ doch vorzüglich an die Kastvogtei über das Gotteshaus dachte, welche unbestritten immer der Regierung von Innerrhoden zugestanden hat. Gewiß mit vollem Bewußtsein vermied man für den Grund und Boden innerhalb der Sellen den Ausdruck „Territorialrecht“ den man für denjenigen außerhalb der Sellen sehr wohl zu finden wußte; in der That hätte man auch unmöglich in Art. 1 die Territorialhoheit über das Kloster und seinen Eingang Innerrhoden allein zuerkennen können, während man in Art. 2 und 3 eine Art von Doppelsouveränität über dasselbe aufstellte!

Dagegen läßt der Vertrag von 1668 an Präzision nichts zu wünschen übrig, indem er ausdrücklich sagt: „der Obrigkeit von Außerrhoden stehe die Hoheit über den Eingang des Klosters Grimmstein in gleicher Weise zu, wie solche von den katholischen Orten über die

in ihren Landen und Herrschaften stehenden Gotteshäuser ausgeübt werde" — also ohne Zweifel die volle und ungetheilte Territorialhoheit! Ausgenommen wird bloß die Kastvogtei, welche Innerrhoden zuerkennt wurde; zu derselben rechnete man auch die hoheitlichen Verfügungen über die geistlichen Personen, ihren Beruf und Leben. Wenn nun der Vertrag von 1817, dessen einzelne Bestimmungen nicht wohl von einander getrennt werden können, in seiner Gesamtheit nicht mehr haltbar ist, so bleibt nichts anderes übrig, als zu dem klaren Rechtsverhältnisse, welches der Vertrag von 1668 geschaffen hatte, zurückzukehren und Außerrhoden die volle Territorialhoheit über das Kloster und seinen Einfang, Innerrhoden dagegen die Kastvogtei zuzuerkennen.

Bei dieser Auffassung der angemessensten Lösung der bestehenden, für die Zukunft unhaltbaren Verhältnisse ist es aber nothwendig, das Innerrhoden vorbehaltene Recht der Kastvogtei möglichst genau zu umschreiben und demselben gegenüber die Rechte und Interessen des Territorialherren so gut als möglich zu wahren. Zu den Befugnissen des letztern würde nun allerdings eigentlich auch das Recht gehören, das Kloster aufzuheben. Da aber Innerrhoden immerhin so bedeutende Rechte an demselben behält, so kann nicht zugegeben werden, daß Außerrhoden durch einseitige Aufhebung auch diese Rechte seines Mitstandes hinfällig machen könnte. Es schien daher nothwendig, darüber eine schützende Bestimmung aufzunehmen.

Von diesen beiden hier offen neben einander gestellten Standpunkten haben wir uns für den letztern entschieden, weil es uns schien, daß, nachdem der Vertrag von 1817 in wesentlichen Bestimmungen nicht mehr aufrecht gehalten werden könne, auf das durch den Vertrag von 1668 geschaffene Recht zurückgegangen werden müsse, das auch unter den gegenwärtigen Bundesverhältnissen fortbestehen kann. In diesem Sinne sind daher auch die bezüglichen Bestimmungen unserer Schlussanträge abgefaßt worden.

Genehmigen Sie, Tit., die erneuerte Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Bern, den 1. Dezember 1869.

Im Namen des schweizerischen Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Wetti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schief.

Beschluss-Entwurf

betreffend

die Grenzstreitigkeiten im Kanton Appenzell.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Anhörung der Botschaft des Bundesrathes vom 1. De-
zember 1869;
in Anwendung des Art. 74, Ziff. 7, 8 und 16 der Bundes-
verfassung,

beschließt:

Artikel I.

**Die Grenzausemittlung der Gemeinde Neute, Kantons Appenzell
A. Rh., und der Rhoden Obereggen und Hirschberg, Kantons
Appenzell J. Rh., betreffend.**

§ 1. Die Grenzen der Gemeinde Neute, mit Inbegriff des ihr zufallenden Theiles der sogenannten rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen, werden, auf Grundlage des Austausch der Güter nach ihrem Werthe, folgendermaßen festgestellt, und es werden alle innerhalb derselben liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Gütertheile und Waldungen, als zum außerrhodischen Gebiete gehörend, anerkannt.

A. Westliche Grenze.

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Heiden-Neute-Hirschberg und läuft der Gütergrenze der Neutener- und Oberegger-Güter entlang bis südlich unter das Haus Nr. 93 von Bänziger in Hirschberg; von da in gerader Linie zuerst der Gütergrenze nach, bis sich diese in einem rechten Winkel nach Osten wendet, und sodann von diesem Punkte, alles in gerader Linie, über das Töbeli bis an die westliche Hausflucht des Hauses Nr. 62, das zu Nickenbach gehört; von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie auf zirka 500 Fuß Länge bis zu dem Punkte, wo die Gütergrenze ans Sträßchen zur Säge ausläuft und über das Sträßchen in das Bächlein, westlich vom Sträßchen, und

sodann in östlicher Richtung dem Bächlein entlang bis oberhalb der Säge; dann quer über das Sträßchen in die Gütergrenze unterhalb dem zu Segen gehörenden Hause Nr. 54 und oberhalb der Lochmühle und dieser Gütergrenze nach bis in den Fallbach, die Lochmühle mit den dazu gehörenden Gütern bei Innerrhoden belassend. Von diesem Punkte an bildet der Fallbach die Grenze bis zu dem Punkte, wo die westliche Gütergrenze der auf dem rechten Ufer zu Oberrüthi liegenden Güter des Konrad Klee in den Fallbach ausläuft. Von da geht die Grenze den westlichen und südlichen Gütermarken nach bis an das Sträßchen von Oberegg nach Steinigacht, die Besitzung des Konrad Klee und die bisherigen auherrhodischen Güter bei Außerrhoden belassend. Sodann läuft die Grenze dem nördlichen Rand der Straße entlang bis östlich vor das Haus von Hauptmann Eugster, dieses Haus bei Oberegg belassend. Von diesem Punkte an wendet sie sich in einem nahezu rechten Winkel nach Süden und geht in gerader Linie über Hällegg auf eine Länge von zirka 3300 Fuß bis auf einen Punkt zirka 200 Fuß unterhalb des Hauses in Spielberg, den Fußweg durchschneidend. Von diesem Punkt wendet sich die Grenze in einem nahezu rechten Winkel nach Westen und läuft auf eine Länge von zirka 3600 Fuß in ganz gerader Linie südlich an Oberrüthi vorbei auf den höchsten Punkt des Hügels südlich von Heeren, von da in einem stumpfen Winkel in gerader Linie in der Richtung nach dem Hause von Kufer über den höchsten Punkt einer kleinen Erhöhung bis auf den höchsten Punkt einer zweiten kleinen Erhöhung und von diesem Punkte in einem stumpfen Winkel und gerader Linie bis auf die nächste Waldmarke, welche die Rheinthaler Waldungen von denjenigen von Kufer scheidet; sodann den Marken der Rheinthaler Waldungen folgend bis zum Ursprung des Lauberbaches und von da in südöstlicher Richtung dem Lauberbach entlang bis in die St. Galler Grenze.

B. Westliche Grenze.

Dieselbe beginnt an der Gemeindegrenze Wolfshalden-Neute-Hirschberg und läuft in südlicher Richtung der Waldgrenze zwischen den Nayener- und Neutener-Waldungen entlang bis zur Gemarkung, welche die Waldungen von Nayen, Niedhalden und Hirschberg scheidet. Von da läuft sie einem stumpfen Winkel in östlicher Richtung und gerader Linie auf zirka 3400 Fuß Länge bis zu einem Punkte an der nördlichen Abdachung des Hügels bei der Schwende, zirka 200 Fuß vom Sträßchen entfernt, so daß das Haus Nr. 106 südlich von dieser Linie zu liegen kommt. Von diesem Punkte wendete sich die Grenze nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 2300 Fuß Länge, die westliche Flucht der Scheune in Schwendehalden berührend, bis zum Zusammenfluß des Blaubaches und des Fallbaches. Von hier geht sie

in östlicher Richtung dem Fallbach entlang bis zirka 300 Fuß unterhalb des Hauses Nr. 25 im vordern Hof. Von diesem Punkte wendet sie sich im rechten Winkel wieder nach Süden und läuft in gerader Linie auf zirka 4000 Fuß Länge östlich vom Waisenhause im Watt und östlich neben dem Triangulationsignal bei Knollhausen vorbei bis zu dem Punkte, wo die St. Galler Grenze das Rappentobel durchschneidet.

C. Eventuelle Modifikationen.

Für den Fall, daß vor der definitiven Ausmarkung, mit Rücksicht auf die Eingang des dieses Paragraphen erwähnte Grundlage derselben, noch weitere Zuschreibungen von außerrhodischen Gütern an Innerrhoden oder von innerrhodischen Gütern an Außerrhoden nöthig werden, sind im erstern Falle solche zwischen Schwendehalden, Rohnen und Geigerhaus, und eventuell in den rheinthalischen Waldungen, im zweiten Falle solche beim Hause des Hauptmann Eugster und eventuell bei den Häusern und Gütern im Hof, unterhalb dem Dorfe Neute auf dem rechten Ufer des Fallbaches, vorzunehmen.

§ 2. Die sogenannten rheinthalischen und gemeinsamen Waldungen, welche nach der in § 1 enthaltenen Grenzbezeichnung nicht zu dem Gebiete der Gemeinde Neute geschlagen werden, so wie die übrigen außerhalb dieser Grenzen liegenden Gebäulichkeiten, Güter, Gütertheile und Waldungen werden als Bestandtheile des innerrhodischen Gebietes, beziehungsweise der Rhoden Hirschberg und Oberegg anerkannt.

§ 3. Der Ausmarkung vorgängig soll, sofern die h. Stände von Appenzell nicht darauf Verzicht leisten, eine neue Abschätzung aller in Abtausch fallenden Häuser, Güter und Gutstheile stattfinden, und sodann nach Maßgabe derselben und unter Beobachtung der in § 1, Litt. C enthaltenen Directionen die Markenlinie definitiv festgestellt werden.

Die Abschätzung sowohl als die definitive Festsetzung der Grenzlinie und die Setzung der Marksteine soll, wenn sich die h. Stände von Appenzell nicht anders darüber verständigen, durch einen vom Bundesrathe zu ernennenden eidgenössischen Kommissär vorgenommen werden, welcher zu diesem Zwecke die erforderliche Anzahl von Experten beziehen kann.

§ 4. Die Grenzvereinigung tritt erst mit dem 1. Januar 1875 in dem Sinne in Kraft, daß bis zu diesem Zeitpunkte die Güter und deren Bewohner, welche infolge derselben von dem einen Kanton an den andern übergehen sollen, in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in denen sie sich gegenwärtig befinden, zu verbleiben haben.

Sollte indessen noch vor diesem Zeitpunkte über eines dieser Güter infolge Verkaufes, Tausches, Erbschaft oder irgend eines andern Grundes eine Handänderung stattfinden, so tritt daselbe Gut nebst den Per-

sonen, welche auf demselben wohnen, schon von dem Tage der Hand-änderung an gerechnet, unter die Hoheit desjenigen Kantons, dem es laut der Grenzvereinigung zugeschrieben worden ist.

Im weitem wird der Gemeinde Neute und den Rhoden Oberegg und Hirschberg die Berechtigung eingeräumt, auf denjenigen Territorialparzellen, welche ihnen nach Maßgabe dieses Beschlusses zufallen, unmittelbar nach Fassung desselben neue Straßen zu bauen und hiefür die nöthigen Expropriationen vorzunehmen.

§ 5. Ueber die Grenzen längs den Rhoden Oberegg und Hirschberg und den außerrhodischen Gemeinden Trogen, Wald, Heiden, Wolfshalden und Walzenhausen, in so weit dieselben noch einer nähern Bestimmung bedürfen, haben sich die beiden h. Stände unter sich zu verständigen. Sollte diese Verständigung nicht stattfinden, so wird die Bestimmung der Grenzlinie, unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrathes, einem eidgenössischen Kommissär übertragen.

Artikel II.

Die Erledigung der Anstände über die exenten Güter betreffend.

§ 1. Es wird prinzipiell anerkannt, daß die Landesgrenze zwischen Innerrhoden und den außerrhodischen Gemeinden Gais, Bühler und Teufen von der St. Gallergrenze im Bezirk Oberrheinthal an durch die alten Landmarken bis zum Zwieselbach, diesem Bach entlang bis zu dessen Einmündung in den Rothbach und sodann dem Rothbach entlang bis zu dessen Einmündung in die Sitter gebildet werde.

§ 2. Zur Kompensation der dem h. Stande Außerrhoden durch die völlige Unterordnung der exenten Güter unter die Landeshoheit desjenigen Kantons, in dessen Gebiet sie liegen, dem gegenwärtigen Besitzstand gegenüber, erwachsenden größern Einbuße an Vortheilen findet eine entsprechende Gebietsabtretung von Innerrhoden an Außerrhoden statt. Zu diesem Zwecke wird die Landesgrenze für die Zukunft in folgender Weise festgestellt:

A. Bei Gais.

Von der Einmündung des Mendlebaches in den Zwieselbach läuft die Grenze dem erstern nach aufwärts bis zur Grenze des Gutes von N. Knechtle in Gais, und dann dieser Grenze und derjenigen des Gutes des Joh. Bapt. Mazenauer entlang über den Bergrüben zuerst in nördlicher und dann in westlicher Richtung bis zur nordwestlichen Eckmarke des Gutes des Joseph Manser und von da in nahezu rechtem Winkel, östlich an der Hütte auf Stäggenweid vorbei, durch das Gut Strick, in nördlicher Richtung, gerader Linie und auf eine Länge von circa

2800 Fuß in den auf dem rechten Ufer des Rothbaches befindlichen, in letztern vorspringenden Nagelfluhfelsen, etwas oberhalb der Zürcher'schen Mühle.

B. Bei Bühler.

Vom Flügen im Rothbach an soll die Grenze laufen in südwestlicher Richtung und gerader Linie aufwärts bis zur südöstlichen Grenzmarke der Armen- und Waisenanstalt von Bühler, von da an in westlicher Richtung längs den südlichen Gütergrenzen der besagten Armen- und Waisenanstalt, derjenigen der Anna Kürsteiner in Unterbrunnern und derjenigen der Weide von Laurenz Zürcher; von da an längs der Waldgrenze in nordwestlicher Richtung über das Töbeli auf die südwestliche Gemarkung der Weide des Joh. Bapt. Rechsteiner im Knopf; von da längs den südlichen Gütergrenzen der Heimaten Knopf und Kohle bis zur südwestlichen Ecke dieser letztern; von da an in westlicher Richtung und gerader Linie über das zweite Töbeli bis auf den höchsten Punkt im Starlen-Weidli, und von da an in leichtem stumpfen Winkel in gerader Linie, südlich hinter dem Scheibenstand vorbei in den Karoselbach und diesem entlang in nördlicher Richtung in den Rothbach.

§ 3. Die in den Jahren 1851/52 von den beiden h. Ständen von Appenzell gemeinschaftlich festgesetzte Grenze bei Stechlenegg, sowie die übrige nicht beanstandete Grenze zwischen den sechs inneren Rhoden und den betreffenden außerrhodischen Gemeinden wird auch fernerhin als Landesgrenze anerkannt.

§ 4. Die in Gemäßheit der in den §§ 1, 2 und 3 näher bezeichneten Landesgrenze nach Außerrhoden fallenden bisherriegen exemten Güter oder Gutstheile mit ihren Bewohnern werden in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell A. Rh. und die aus gleichem Grunde nach Innerrhoden fallenden exemten Güter und Gutstheile mit ihren Bewohnern ebenso in jeder Hinsicht der Hoheit des h. Standes Appenzell J. Rh. untergeordnet, und demnach alle bis anhin bestandenen exceptionellen Verhältnisse aufgehoben.

Ebenso fallen die bisherigen innerrhodischen, nach § 2 aber Außerrhoden zugetheilten Güter und Gutstheile unter die volle Landeshoheit des h. Standes Appenzell A. Rh.

Der Unterhalt der Brücke über den Zwieselbach und der Landstraße, in so weit sie nach § 2, Litt. A auf außerrhodisches Gebiet zu liegen kommt, fällt dem h. Stande Appenzell A. Rh. anheim.

§ 5. Sollten sich beim Sezen der Marksteine neue Streitigkeiten ergeben, über welche sich die beiden h. Stände nicht gütlich vereinigen können, so wird die Austragung derselben einem vom Bundesrath zu ernennenden eidgenössischen Kommissär übertragen, welcher zu diesem Zwecke die nöthigen Experten beiziehen kann.

§ 6. Die in den vorstehenden §§ 1—4 enthaltenen Bestimmungen treten mit dem 1. Juli 1870 in Kraft. Bis dahin bleiben die bisherigen exemten, sowie die betreffenden innerrhodischen, nun aber Außer-rhoden zugetheilten Güter mit ihren Bewohnern in denjenigen staatsrechtlichen Verhältnissen, in welchen sie sich bis heute befunden haben.

Artikel III.

Die Erledigung der Anstände über die Klöster Wonnenstein und Grimmenstein betreffend.

A. Wonnenstein.

§ 1. Es wird anerkannt, daß der Grund und Boden innerhalb der Klostermauern des Klosters Wonnenstein innerrhodisches, der außerhalb dieser Mauern in der Gemeinde Teufen liegende Boden dagegen außer-rhodisches Gebiet sei.

§ 2. Dieses Kloster steht demnach innerhalb der angegebenen Begrenzung unter der Hoheit des h. Standes Appenzell J. Rh. Dagegen steht der außerhalb desselben liegende Grundbesitz desselben unter der Hoheit des h. Standes Appenzell A. Rh., und es kann demnach jeder der beiden h. Stände die aus der Landeshoheit herfließenden Rechte auf denjenigen Gebietstheilen zur Geltung bringen, welche ihm untergeordnet worden sind, und es werden alle bisher bestandenen exceptionellen Verhältnisse aufgehoben.

§ 3. Mit Rücksicht auf die Lage dieses ringsum von außerrhodischem Gebiete begrenzten Klosters wird die Regierung des h. Standes Appenzell J. Rh. verpflichtet, dafür zu sorgen, daß ohne Zustimmung derjenigen des h. Standes Appenzell A. Rh. kein anderer geistlicher Orden in demselben eingeführt und keine Pfarrei dort errichtet werde.

B. Grimmenstein.

§ 4. Die Territorialhoheit über das Kloster Grimmenstein, über dessen Kirche und Friedhof, sowie über alles auf außerrhodischem Gebiet gelegene Grundeigenthum steht dem h. Stande Appenzell A. Rh. zu, und es sind hiemit alle diesem Grundsatz widersprechenden Bestimmungen der Uebereinkunft vom 14/22. April 1817 aufgehoben.

§ 5. Dem h. Stande Appenzell J. Rh. bleibt indessen das Recht der Entscheidung über den Fortbestand des Klosters, sowie die Kastvogtei über das Gotteshaus vorbehalten. Dieselbe begreift in sich die Aufsicht über die Vermögensverwaltung, sowie das Recht, die klösterlichen und kirchlichen Angelegenheiten durch hoheitliche Verfügungen zu

reguliren. Ohne die Zustimmung des h. Standes Appenzell A. Rh. als Territorialherrn darf jedoch weder eine bauliche Erweiterung des Klosters stattfinden, noch darf die Zahl der Nonnen vermehrt, noch ein neuer geistlicher Orden eingeführt, noch eine Pfarrei daselbst errichtet werden.

Artikel IV.

Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



B o t s c h a f t

des

Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die
bundesrechtliche Zulässigkeit einzelner Verfassungsbestimmungen
des Kantons Appenzell J. Rh.

- (Vom 24. November 1869.)

Tit. I

Zuhanden der Bundesversammlung sind im Juli d. J. eingekommen:

Eine Petition von Bürgern von Oberegg (Appenzell J. Rh.) und eine Beschwerde von Niedergelassenen in diesem Kanton, beide die Unvereinbarkeit der dortigen Verfassungszustände mit den Bestimmungen der Bundesverfassung betreffend, ein Telegramm der ehemaligen Heimathlosen, vom 12. Juli, welches sich an den Refkurs von Oberegg anschließt und sich unter Anerbietung allfällig nöthiger Beweise darüber beschwert, daß das Rhodenwesen ihnen den Antheil an den Gemeindebürgerrechten verperre und sie vom Antheil an Rhoden- und Gemeindegut ausschließe.

Nach Einsicht dieser Eingaben haben die eidgenössischen Rätthe am 27./28. Juli abhin beschlossen: „es seien die Petitionen, so weit sie sich nicht auf den Modus des Revisionsverfahrens, sondern auf die materiellen Beschwerden beziehen, an den Bundesrath zu überweisen, vorerst behufs Einvernahme der Regierung des Kantons Appenzell J. Rh.;

Botschaft des Bundesrathes an die h. Bundesversammlung, betreffend die appenzellischen Grenzstreitigkeiten. (Vom 1. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1869
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	49
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1869
Date	
Data	
Seite	365-413
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 330

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.